



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Alice Salomon Hochschule Berlin			
Ggf. Standort	./.			
Studiengang	Pflege			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	Sieben Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)			
Zuständige/r Referent/in				
Akkreditierungsbericht vom	16.09.2021			

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	12
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	14
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	14
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	16
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	16
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	19
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	20
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	22
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	25
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	28
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	29
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	30
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	30
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	32
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	35
<i>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)</i>	36
3 Begutachtungsverfahren	37
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	37

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	37
4	Datenblatt	39
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	39
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	41
5	Glossar	42

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

In das Verfahren wurde ein Vertreter der Senatskanzlei Berlin – Wissenschaft und Forschung (Referat Hochschulen) als Experte für die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs eingebunden.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) ist eine traditionsreiche und international renommierte staatliche Hochschule für Soziale Arbeit, Gesundheit sowie Bildung und Erziehung. Sie ist laut eigenen Angaben die größte staatliche „SAGE-Hochschule“ (Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung) in Deutschland. Die forschungsaktive und praxisorientierte Hochschule, die nicht in Fachbereiche untergliedert ist, bietet derzeit acht Bachelorstudiengänge sowie vier konsekutive und neun weiterbildende Masterstudiengänge an. Darüber hinaus gibt es vielfältige „vorbereitende“ Studienprogramme, z.B. für Menschen mit Fluchterfahrung. Aktuell sind 4.240 Studierende (Stand: WS 2020/2021) an der Hochschule eingeschrieben. Das Hochschulpersonal setzt sich aus 70 Professorinnen und Professoren, 45 wissenschaftlich Mitarbeitenden, 115 nicht-wissenschaftlich Beschäftigten und 111 studentischen Beschäftigten zusammen (Stand: 2019). In ihrem Leitbild betont die ASH Berlin den Stellenwert von Diversity und Gender-Mainstreaming, Gesundheitsförderung und Familienfreundlichkeit sowie von Kulturarbeit und internationalem Austausch. Die Hochschule ist lokal, regional, national und international gut vernetzt.

Der hier zur Akkreditierung vorliegende Studiengang „Pflege“ ist ein grundständiger Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht gemäß Selbstbericht sowie § 3 der Studien- und Prüfungsordnung einem Workload (Lern- und Arbeitsstunden) von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes duales Vollzeit- bzw. Präsenzstudium konzipiert, das in Blockform organisiert ist. Da der primärqualifizierende Studiengang „Pflege“ sich sowohl an Interessierte ohne Pflegeausbildung (primärqualifizierend) als auch an Interessierte mit Pflegeausbildung (weiterqualifizierend) richtet, erhalten Letztere von der Hochschule die Möglichkeit, einen akademischen Abschluss neben einer Berufstätigkeit in Teilzeit zu erwerben.

Der Gesamt-Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich laut Studienablaufplan in 1.710 Stunden Präsenz- und (anteilig) synchrones Onlinepräsenzstudium (zusammen 27,14 %), 2.490 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit (39,52 %) sowie 2.100 Stunden Praxiszeit (33,34 %) und 390 Stunden (anteilig an Präsenz) in Skills Labs (Gesamtpraxis: 2.390 Stunden). Der Studiengang ist in 29 Module gegliedert: 23 Theoriemodule (inkl. eines Wahlpflichtmoduls mit vier Wahlmöglichkeiten sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium) und sechs Praxismodule. „Primärqualifizierend“ Studierende müssen alle Module als Pflichtmodule absolvieren (im Wahlpflichtmodul sind zwei der vier Alternativen zu wählen), „weiterqualifizierend“ Studierende können sich auf Antrag bestimmte Module bis zu einem Umfang von 105 CP anrechnen lassen (die hierfür vorgesehenen Module wurden von der Hochschule gekennzeichnet). Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Neben dem Bachelorabschluss im siebten Semester sind zuvor im sechsten Semester die staatlichen Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung zu absolvieren, die durch das neue Pflegeberufegesetz (PflBG) und die darauf beruhende Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) reglementiert sind. Mit der erfolgreich absolvierten staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung erlangt der bzw. die Studierende auf Antrag bei der zuständigen Landesbehörde in Berlin die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ gemäß dem PflBG in der geltenden Fassung.

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Pflege“ in der primärqualifizierenden Variante ist gemäß § 2 der Zugangs- und Zulassungssatzung vom 18.06.2020 der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung. Die Zulassung der weiterqualifizierend Studierenden ist nicht eigens

geregelt. Das Pflegeberufegesetz sieht laut Hochschule keinen Unterschied beim Zugang zum Studium zwischen Primär- und Weiterqualifizierenden vor. Daher bewerben sich alle Studierenden unabhängig davon, ob sie sich außerhochschulisch erworbene Kompetenzen wie eine staatlich anerkannte Ausbildung in einem Pflegeberuf anerkennen lassen, nach den gleichen Zulassungskriterien. Dem Studiengang stehen insgesamt 40 Studienplätze pro Semester zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation ist im Wintersemester 2020/2021 mit 21 Studierenden erfolgt (derzeit, zum Ende des 1. Semesters, sind es noch 18 Studierende). Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Ziel des Bachelorstudiengangs „Pflege“ gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung ist es, „die Studierenden zu befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktischer Erfahrungen Aufgaben im Bereich der Pflege in verschiedenen Tätigkeitsfeldern zu übernehmen und ihnen den Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen zu eröffnen. Darüber hinaus sollen die Studierenden befähigt werden, eine tragende Rolle in aktuellen zukunftsweisenden Systemen der Gesundheitsversorgung zu übernehmen, deren Entwicklung aktiv mitzugestalten und zur Weiterentwicklung der Pflegewissenschaften als anerkannte und eigenständige Wissenschaftsdisziplin beizutragen“. In dem „generalistisch“ ausgerichteten Studiengang erfolgt eine besondere Vertiefung und Schwerpunktbildung in den Feldern der Geriatrie und der Gerontologie sowie in gender- und diversitätssensibler Pflege. Darüber hinaus erwerben die primärqualifizierten Absolvierenden ein von der Hochschule ausgegebenes Zertifikat „Pflegeberater/-in“. Die weiterqualifizierten Absolvierenden erlangen darüber hinaus das von der Hochschule ausgegebene Zertifikat „Praxisanleiter/-in“.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums der Gutachtenden

Die Gespräche im Rahmen der virtuellen Vor-Ort-Begehung waren aus Sicht der Gutachtenden sachlich und konstruktiv, die Gesprächsatmosphäre freundlich und wertschätzend.

Mit der Reform der Gesetze für Pflegeberufe bzw. dem neuen Pflegeberufegesetz wurde Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, primärqualifizierende Pflegestudiengänge zum Erwerb berufsurkundlicher Rechte einzurichten. Die Fachschulen für Pflege bleiben jedoch als vorrangiger Ausbildungsweg im berufsbildenden Bereich bestehen und führen ihre schulischen Bildungsgänge fort. Vor diesem Hintergrund hat die ASH Berlin einen primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ eingerichtet.

In dem von der Hochschule vorgelegten Selbstbericht sowie in den dazu gehörenden Unterlagen präsentiert sich den Gutachtenden das in seiner curricularen Struktur stimmige Studienkonzept eines generalistisch angelegten, primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ gemäß Pflegeberufegesetz, in den die im Gesetz vorgeschriebenen Praktika mit einem Gesamtumfang von 2.300 Stunden gut eingebettet sind. Das Modulhandbuch und das Praxisbegleitheft überzeugen: Ersteres insbesondere in seinem strukturellen Aufbau, Letzteres indem es eine gute Hinführung zu den bzw. eine gute Einführung in die praktischen Studienphasen bietet. Positiv zu konstatieren sind die erreichten Fortschritte der Hochschule bezogen auf die Gewinnung der notwendigen Kooperationspartner für die praktische Ausbildung, die bis zur Vollauslastung des Studiengangs weiterhin intensiv betrieben werden muss. Dies gilt auch für den notwendigen Aufwuchs des Lehrpersonals sowie den Aufwuchs des Personals für die Praxisbegleitung und das Skills Lab; insbesondere angesichts von sieben Studienkohorten mit jeweils bis zu 40 Studierenden pro Kohorte und damit bis zu 280 Studierenden bei der im Wintersemester 2023/2024 erreichten Vollauslastung. Von den befragten Studierenden (die von den Gutachtenden als sehr motiviert bezogen auf die spätere Berufstätigkeit wahrgenommen wurden) positiv hervorgehoben werden

die in dem noch in einer frühen Aufbauphase befindlichen Skills Lab durchgeführte Vorbereitung auf die Praxisphasen, die gute und lösungsorientierte Unterstützung der Studierenden durch das studiengangrelevante Lehr- und administrative Personal sowie das breite Spektrum der Prüfungsformen. Neben dem akademischen Grad „Bachelor of Science“ wird in beiden Studienvarianten die Berufszulassung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann erworben.

Mit Schreiben vom 09.09.2021 an die Hochschule hat die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin die berufsrechtliche Prüfung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH) bestätigt. Des Weiteren liegt ein aktualisierter Aufwuchsplan des (Lehr-)Personals bis zum Vollausbau des Studiengangs vor.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Studierendenvertretung in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden wurde.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der primär- bzw. weiterqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflege“ ist als dualer Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Das Studium schließt die Vorbereitung auf die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung und deren Durchführung mit ein. Da der primärqualifizierende Studiengang „Pflege“ sich aber nicht nur an Interessentinnen und Interessenten ohne Pflegeausbildung (primärqualifizierend), sondern auch an Interessentinnen und Interessenten mit abgeschlossener Pflegeausbildung (weiterqualifizierend) richtet, erhalten Letztere von der Hochschule die Möglichkeit, einen akademischen Abschluss neben einer Berufstätigkeit in Teilzeit zu erwerben. Auf Antrag können max. 105 CP für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden, welche z.B. im Rahmen von Weiterbildung, Berufstätigkeit oder im Rahmen einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung nach § 38 Abs. 5 des PflBG erworben wurden. Dadurch reduziert sich der Workload pro Semester auf i.d.R. 15 CP. Die weiterqualifizierende Studienform ist als Blended-learning-Studium konzipiert, das heißt, Präsenzphasen und Online-Veranstaltungen wechseln sich ab. Laut Hochschule ist mit einem Workload von drei Tagen in der Woche zu rechnen. Für den Bachelorstudiengang „Pflege“ liegt eine eigene Anrechnungsordnung zu § 9 (Anrechnung) der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) vor. Die anzurechnenden Module sind in § 3 Abs. 2 der Anrechnungsordnung benannt.

Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Studienhalbjahr werden 30 CP vergeben. Alle Lehrinhalte sind modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium sieht in der primärqualifizierenden Studienvariante zwei Abschlüsse vor: den Bachelorabschluss und die staatliche Anerkennung zur Pflegefachperson (Pflegefachfrau/ Pflegefachmann). Entsprechend umfasst der Studienabschluss eine Bachelorarbeit und staatliche Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung, die durch die PflAPrV reglementiert sind und i.d.R. im sechsten Semester erfolgen. Der Bachelorstudiengang ist generalistisch konzipiert. Er qualifiziert für alle Einsatzgebiete des Gesundheitswesens und die Pflege von Menschen aller Altersstufen. Gleichwohl sieht das Studiengangprofil eine Vertiefung in den Bereichen Geriatrie und Gerontologie vor (M 11 und M 23).

Gemäß § 30 PflAPrV sind im Studium mindestens 2.300 Stunden Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 des Pflegeberufgesetzes zu absolvieren. Die Praxiseinsätze gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Im Bachelorstudiengang „Pflege“ werden 2.100 Stunden (70 CP) in Einrichtungen des Gesundheitswesens absolviert. Außerdem werden 300 Stunden im Skills-Lab absolviert. Von diesen 300 Stunden wird ein Anteil von 210 Stunden der erforderlichen 2.300 Praxisstunden gemäß § 30 Abs. 2 und 3 der PflAPrV durch praktische Lerneinheiten im Skills-Lab an der Hochschule ersetzt.

Wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende „Praxisanleitung“. Die Hochschule unterstützt die Praxiseinsätze durch die von ihr zu gewährleistende „Praxisbegleitung“.

In dem auf 15 CP angelegten Abschlussmodul (M 29) mit der Bezeichnung „Bachelorarbeit (mit Kolloquium)“ (siebtes Semester) ist gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung die 12 CP umfassende Bachelorthesis (und ein drei CP umfassendes Begleitkolloquium) enthalten, in der die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Pflege mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist bearbeiten. „In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie während des Studiums wissenschaftliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu deren Anwendung erworben haben und in der Lage sind, innerhalb der Bearbeitungszeit eine relevante Themenstellung ihres Fachgebietes selbstständig unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu analysieren und sich mit praktischen Konsequenzen im beruflichen Handeln auseinander zu setzen“ (SPO § 8 Abs. 1).

Die weiterqualifizierende Studienform ist als blended learning Studium konzipiert. Laut Hochschule wird der Abschluss Bachelor of Science mit der Berufszulassung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann kombiniert und im sechsten Semester entsprechend eine berufszulassende Prüfung absolviert. Diese ist in einem 12-wöchigen Praxiseinsatz verortet. Die Praxiseinsätze der Semester eins bis fünf werden angerechnet und müssen somit nicht absolviert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Pflege“ in der primärqualifizierenden Variante ist gemäß § 2 der Zugangs- und Zulassungssatzung vom 18.06.2020 der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung. Die mit Schreiben vom 19.12.2019 von der Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung bestätigte Zugangs- und Zulassungssatzung, die eine Aufnahmekapazität von 80 Studierenden pro Jahr festlegt, ist im Wintersemester 2020/2021 in Kraft getreten. Es

gelten des Weiteren die Rahmenstudien- und die -prüfungsordnung, die fachspezifische SPO sowie die dem Studiengang zugeordnete Anrechnungsordnung und die Ordnung zu den praktischen Studienphasen.

Personen, die weiterqualifizierend im Bachelorstudiengang „Pflege“ studieren möchten, benötigen als Zugangsvoraussetzung einen staatlich anerkannten Abschluss als Pflegefachkraft (Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege).

Die Zulassung der weiterqualifizierend Studierenden ist laut Hochschule nicht eigens geregelt. Das Pflegeberufegesetz sieht laut Hochschule keine Unterscheidung bei der Zugänglichkeit zum Studium zwischen Primär- und Weiterqualifizierenden vor. Daher bewerben sich alle Studierenden unabhängig davon, ob sie sich außerhochschulisch erworbene Kompetenzen wie eine staatlich anerkannte Ausbildung in einem Pflegeberuf anerkennen lassen, nach den gleichen Zulassungskriterien.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 der fachspezifischen SPO wird für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Pflege“ der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird im Transcript of Records ausgewiesen.

Neben dem akademischen Grad „Bachelor of Science“ wird in beiden Studienvarianten gemäß § 39 Pflegeberufegesetz die Berufszulassung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann erworben. § 39 des Pflegeberufegesetzes regelt den Abschluss des Studiums durch die Verleihung des akademischen Grads sowie die Verknüpfung der hochschulischen Prüfung mit der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 1 Pflegeberufegesetz. „Die hochschulische Prüfung (...) umfasst auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung“ (§ 39 Abs. 3). Es handelt sich dabei um eine Sonderregelung für die hochschulische Ausbildung zum Beruf der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns. Eine Präzedenzwirkung auf hochschulische Ausbildungen zu anderen Heilberufen ist damit ausdrücklich nicht verbunden (Bundesdrucksache 20/16). Dies folgt der Begründung zum Pflegeberufegesetz: Die Hochschulabsolvierenden führen die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit dem akademischen Grad als Zusatz bzw. die Studierenden können den akademischen Grad nicht ohne das Bestehen der staatlichen Prüfungsanteile erhalten (Bundesdrucksache 20/16: zu § 39 Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung). Zudem erwerben die primärqualifizierten Absolvierenden und die weiterqualifizierten Absolvierenden das Zertifikat „Pflegeberaterin/Pflegeberater“, die weiterqualifizierten Absolvierenden darüber hinaus das Zertifikat „Praxisanleiterin/Praxisanleiter“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 210 CP angelegte Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 29 Module vorgesehen. Die primärqualifizierend Studierenden müssen alle Module erfolgreich absolvieren. Weiterqualifizierend Studierende können sich auf Antrag bestimmte Module im Umfang von bis zu 105 CP anrechnen lassen. Vorgesehen hierfür sind die Module 2, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 20 und 21. Insgesamt 28 Module sind als Pflichtmodule ausgewiesen. Modul 26 ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von fünf CP. Hier müssen die Studierenden zwei von vier möglichen „Units“ belegen. Zur Auswahl angedacht sind folgende „Units“: Unit 1: Digitalisierung und Grundlagen der Pflegeinformatik, Unit 2: Interdisziplinäres Wahlpflichtfach, Unit 3: Weiterführende Pflegekompetenzen, Unit 4: Health Literacy. Die Wahlpflichtunits können interdisziplinär angelegt sein. So kann beispielsweise ein Angebot aus den Bachelorstudiengängen Management und Versorgung im Gesundheitswesen, Ergo- und Physiotherapie, Soziale Arbeit oder Erziehung und Bildung im Kindesalter der ASH Berlin gewählt werden. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Alle Module sind auf mindestens fünf, zehn oder 15 CP ausgelegt. Für das Abschlussmodul, bestehend aus einer Bachelorarbeit und einem begleitenden Kolloquium, werden 15 CP vergeben (drei CP entfallen dabei auf das Kolloquium).

Die Modulbeschreibungen enthalten neben dem Namen des Moduls (ggf. mit Angabe der Unit-Einheiten) Informationen zur Qualifikationsstufe, zum Status (Pflicht oder Wahlpflicht), zu den Qualifikationszielen und den zu erwerbenden Kompetenzen, zu den Lehrinhalten des Moduls, zur Form und zum Umfang der Lehrveranstaltungen, zu den Lehr- und Lernformen, zur Teilnahmeregelung, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten gemäß § 6 SPO bzw. § 14ff. der Allgemeinen SPO (mit Angaben zur Prüfungsart, zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer), zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Dauer des Moduls, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Häufigkeit des Angebots, zum Modulumfang sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praxiszeit. Die modulverantwortlichen Professuren sind, soweit bekannt, im Anhang der Antworten auf die offene Fragen benannt. Detaillierte inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen können dem Modulhandbuch mit den Beschreibungen der Module entnommen werden.

Die „relative“ bzw. „ECTS-Note“, die sich durch den Vergleich der Einzelnote eines Absolventen bzw. einer Absolventin zu den Noten einer Referenzgruppe errechnet, ist in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung bzw. § 26 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung erläutert. Sie wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.5 Gesamtnote ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist sowohl in dem primärqualifizierenden Vollzeitstudiengang als auch in der weiterbildenden Variante gewährleistet. Der Bachelorstudiengang „Pflege“ umfasst insgesamt 210 CP. Pro Studienjahr können 60 CP erworben werden. Ein Leistungspunkt entspricht laut § 3 der SPO einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist im Modulhandbuch eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Vergabe von Kreditpunkten werden alle mit einem Modul

bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Für die Bachelorarbeit (Modul 29) und das die Bachelorthesis begleitende Kolloquium werden 15 CP vergeben. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.710 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (27,14 %), 2.490 Stunden auf die Selbstlernzeit (39,52 %) und 2.100 Stunden auf die Praxiszeit (33,34 %). Der Anteil für das Skills Lab, der der Präsenzzeit zugeordnet wird, liegt bei 390 Stunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 Abs. 1 - 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind gegebenenfalls die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, welche z.B. im Rahmen von Weiterbildung, berufsfachschulischer Ausbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden, werden gemäß § 12 Abs. 5 - 7 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin angerechnet, wenn sie den Lernzielen einzelner Module bzw. einzelner Units eines Moduls des jeweiligen Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anrechnung ist grundsätzlich innerhalb von zwei Semestern nach erfolgter Immatrikulation an der ASH Berlin bzw. innerhalb von zwei Semestern nach Kompetenzerwerb bei der Prüfungsverwaltung zu beantragen. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist bis zu der Hälfte des für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Gesamtumfangs (Credits) möglich.

Für den zu akkreditierenden Studiengang wurde eine eigene Anrechnungsordnung erlassen. Diese regelt die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen für weiterqualifizierend Studierende gemäß § 9 der SPO des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“, welche z.B. im Rahmen von Fort- oder Weiterbildung und/ oder Berufstätigkeit erworben wurden. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das Studium ist in diesem Studiengang höchstens im Umfang von 105 CP möglich. Von der Anrechnung ausgeschlossen sind Module, in denen die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung absolviert wird (Module 22, 23, 24, 25 und 28), sowie die Bachelorarbeit.

Die Anrechnung der Pflegeausbildungen im Rahmen des primärqualifizierenden Studiums ist gemäß § 38 Abs. 5 Pflegeberufgesetz zulässig. Dort heißt es: „Die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung nach Teil 2 oder nach dem Krankenpflegegesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntgabe vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sollen als gleichwertige Leistungen auf das Studium angerechnet werden“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Pflegeberufegesetz sieht die Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung bei der Hochschule, d.h. die ASH Berlin verantwortet die verschiedenen Ausbildungskomponenten (§ 38 Abs. 3 PflBG). Neben praktischen Lehreinheiten in den für den Pflegestudiengang eingerichteten Skills-Labs im Umfang von 300 Stunden erfolgen Einsätze in kooperierenden Praxiseinrichtungen. Um die praktische Ausbildung gemäß den Vorgaben des PflBG sowie der PflAPrVo gewährleisten zu können, bedarf es Kooperationen mit verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 7 PflBG). Die Kooperationen werden in Kooperationsverträgen geregelt. Hierfür wurde ein Musterkooperationsvertrag entwickelt, der als Anlage vorliegt. Die Verträge regeln u.a. die Qualität der praktischen Studienphase, z.B. im Hinblick auf eine angemessene, idealerweise hochschulisch ausgebildeten Praxisanleitung in Höhe von mindestens 10 % der Einsatzzeit. Die Hochschule gewährleistet die Verfügbarkeit der notwendigen Praktikumsplätze. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einzelne praktische Studienphasen im Ausland zu absolvieren. Hierfür steht das International Office der Hochschule den Studierenden beratend zur Seite. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach Pflichteinsätzen, Vertiefungseinsatz sowie weiteren Einsätzen (§ 30 APrVo), ihre jeweilige praktische Studienphase innerhalb der Kooperationseinrichtungen zu wählen. Die Mitarbeitenden des Studiengangs stehen dabei beratend zur Seite, bspw. in Bezug auf Verfügbarkeit, Standort und insbesondere im Hinblick auf das Erreichen der Studienziele.

Seit Beginn der Aufbauphase des Studiengangs finden regelmäßige Treffen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kooperationseinrichtungen statt, in denen die Entwicklung und Weiterentwicklung einer qualitätssichernden Zusammenarbeit im Vordergrund steht. Das meint vor allem den fachlichen Austausch, die Praxisanleitung, den Transfer zwischen Wissenschaft und evidenz-basierter Theorie in die Praxis sowie entsprechende Fort- und Weiterbildungen zu einem breiten Themenspektrum.

Die ASH Berlin hat für den Bachelorstudiengang „Pflege“ ein umfangreiches „Praxisbegleitheft für die Praktische Studienphase“ erstellt, das den Studierenden zur Verfügung gestellt wird. Darin werden u.a. die gesetzlichen Grundlagen, Rechte und Pflichten erläutert, Empfehlungen zur Vorbereitung auf den Praxiseinsatz gegeben, die Lernziele der praktischen Studienphasen ausgewiesen, die Rolle von Praxisanleitung und Praxisbegleitung definiert, das Praxisbegleitseminar beschrieben sowie die wissenschaftliche Transferaufgabe und die Erstellung des Praxisberichts veranschaulicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Bewertung auf Basis der Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie der befragten Studierenden aus dem primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ der ASH Berlin waren die Themen: Situation von Studium und Lehre unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, Stellenwert des Studiengangs in der Hochschule, Studienkonzept, Curriculum und Modulhandbuch mit Blick auf die Anforderungen des Pflegeberufgesetzes und der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Studierbarkeit, Kompatibilität der beiden Studienvarianten, die Akquirierung von Praxiskooperationspartnern, die Verknüpfung von Berufsbezeichnung und akademischen Grad, die Situation und der geplante Aufwuchs des professoralen und nicht-professoralen Lehrpersonals sowie des Personals für Skills Lab und Praxisbegleitung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des primär- bzw. weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist die Berufsbefähigung zur Pflegefachperson (Pflegefachfrau/Pflegefachmann) verbunden mit einem akademischen Abschlussgrad. Die Absolvierenden sind in der Lage, sich wissenschaftliche Kenntnisse selbstständig aneignen zu können, die erlernten und zu erlernenden Kenntnisse anzuwenden und kritisch zu reflektieren, hochkomplexe pflegerische Bedürfnisse und Bedarfe zu ergründen, pflegerische Maßnahmen zu planen, durchzuführen und zu überprüfen sowie gesundheitsfördernd, präventiv und palliativ zu denken und zu handeln. Die Absolvierenden sollen den Pflegeberuf eigenverantwortlich, selbstständig und professionell ausführen können (*siehe auch § 3 der SPO*). Die Kompetenzen nach § 4 und § 37 PflBG bilden für die Studienverantwortlichen die Basis für die Entwicklung von Lern- und Qualifikationszielen. Die Kompetenzen nach § 32 PflAPrV sollen für die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung angebahnt werden. Die Studierenden werden für die nach § 4 der Pflege vorbehaltenen Tätigkeiten qualifiziert (§ 4 PflBG). Darüber hinaus erlangen die Studierenden weiterführende Kompetenzen und ein vertieftes Wissen im Bereich der Grundlagen der Pflegewissenschaft, eines wissenschaftlichen Umgangs mit dem Pflegeprozess sowie sozialer, institutioneller und normativer Rahmungen pflegerischen Handelns. Des Weiteren werden die Studierenden im Umgang mit Fachliteratur sowie der Aneignung aktuellen Forschungs- und evidenzbasierten Wissens ausgebildet. Zudem sieht das Studium Möglichkeiten zur Qualifizierung als Praxisanleiter/-in für weiterqualifizierend Studierende sowie den Erwerb der Qualifikation als Pflegeberater/-in für primärqualifizierend Studierende vor. Die Studierenden sollen insbesondere für Tätigkeiten in den folgenden Bereichen qualifiziert werden:

- Versorgung von Menschen mit (hochkomplexem) Beratungs-, Unterstützungs- und Pflegebedarf in häuslichen, ambulanten, teilstationären und stationären Settings,
- verhaltens- und verhältnisorientierte Gesundheitsförderung und -prävention,
- Mitgestaltung integrierter Versorgungssysteme sowie zur
- interprofessionellen Zusammenarbeit mit Vertreter/-innen anderer Gesundheitsberufe.

Das Studium qualifiziert sowohl für Stellen in der Pflegepraxis als auch für gemischte Stellenprofile mit direkten Pflegeaufgaben sowie Tätigkeiten im Bereich Wissenstransfer, Projektmanagement oder Praxisanleitung sowie spezifizierte Tätigkeitsprofile bspw. im Bereich Primary Nursing.

Akademisierte Pflegekräfte sollen in der Lage sein eigenverantwortlich und wissenschaftsbasiert Entwicklungspotenziale aus der Praxis abzuleiten und innovative Lösungsmöglichkeiten anzubahnen. Vor diesem Hintergrund wird ein weiteres Ziel des Pflegestudiums deutlich: Die Mitwirkung an der Verbesserung von Prozessen sowie ein Engagement auf dem Weg zu einer verantwortungsvollen Gestaltung eines sich entwickelnden Gesundheitssystems.

Zivilgesellschaftliches Engagement als Qualifikationsziel drückt sich in einer Handlungsorientierung an ethischen Grundsätzen, Kriterien der Gleichstellung und der Humanität, der Verantwortungsübernahme in beruflichen und außerberuflichen Kontexten der Versorgung, der Ressourcensensibilität und Nachhaltigkeit und der Reflexion und Fortentwicklung der eigenen Professionalität aus sowie dem Erreichen von Sprach- und gesellschaftlicher Artikulationsfähigkeit. Ein weiterer Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung kann darin liegen, dass mit dem akademischen Pflegestudium eine professionelle Identität als Pflegefachperson entwickelt wird. Zu dieser Identität gehört auch berufspolitisches Engagement, das über den Besuch von (Berufspolitischen-) Messen, (Projekt-) Veranstaltungen oder in elektronisch vermittelter Kommunikation (z.B. berufspolitische Internet-Foren, Social-Media-Kanäle etc.) gefördert werden soll.

Der Bachelorabschluss ermöglicht es zudem, ein weiterführendes Masterstudium aufzunehmen (z.B. Masterprogramme im Rahmen einer klinischen, pädagogischen, pflege- oder gesundheitswissenschaftlichen Qualifizierung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ziel des primär- bzw. weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist es, die Studierenden im Rahmen einer generalistischen Qualifizierung für die verschiedenen Einsatzgebiete von Pflegefachpersonal zu befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktischer Erfahrungen Aufgaben im Bereich der Pflege in verschiedenen Handlungsfeldern zu übernehmen und ihnen den Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen zu eröffnen. Dabei wird im Studiengang die Berufsbefähigung zur Pflegefachperson (Pflegefachfrau/Pflegefachmann) verbunden mit dem akademischen Abschlussgrad „Bachelor of Science“ gemäß § 39 und mit den in § 37 Pflegeberufegesetz geforderten Kompetenzen. Diesbezüglich stellen die Gutachtenden fest, dass die für die Erreichung des Qualifikationsziels zwingend notwendige Erlaubnis zum Erwerb der staatlichen Berufszulassung „Pflegefachfrau/ Pflegefachmann“, die vom Land Berlin erteilt wird, bislang noch nicht vorliegt. Um das in § 3 der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung formulierte Studienziel zu erreichen, ist die vom Land Berlin diesbezüglich erteilte Erlaubnis nachzureichen.

Das Studium umfasst sowohl theoretische Studienanteile und pflegepraxisbezogene Studienanteile in Skills Labs, die an der ASH Berlin angeboten werden, sowie Praxisphasen, die in Kooperation mit verschiedenen ambulanten, langzeit- und akutstationären Einrichtungen im Gesundheitswesen gestaltet werden. In dem von der Hochschule vorgelegten Selbstbericht sowie in den dazu gehörenden Unterlagen präsentiert sich den Gutachtenden ein auch in seiner curricularen Struktur stimmiges Studienkonzept eines generalistisch angelegten, primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ gemäß Pflegeberufegesetz, in den auch die im Gesetz vorgeschriebenen Praktika mit einem Gesamtumfang von 2.300 Stunden (2.100 Stunden externe Praxiszeit, 390 Stunden Skills Lab) gut eingebettet sind. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, den Einsatz und die Anwendung dieses Wissens (Nutzen und Transfer) sowie die wichtigen Kompetenzaspekte Kommunikation und Kooperation mit Blick auf die anderen Berufe im Gesundheitswesen. Der modulbezogene Kompetenzerwerb umfasst das fachliche und wissenschaftliche Knowhow für den Pflegeberuf und damit auch die Befähigung

und Chance, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auf dem durch einen Fachkräftemangel gekennzeichneten Arbeitsmarkt aufzunehmen. Auch die Persönlichkeit wird im Rahmen der Ausbildung, insbesondere auch im Kontext der Praxiserfahrungen weiterentwickelt. Die Module sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Aus Sicht der Gutachtenden erwerben die Absolvierenden mit dem Durchlaufen des vorliegenden Konzepts einer hochschulische Erstausbildung einen – im Vergleich mit der außerhochschulischen Pflegeausbildung – Zugewinn an wissenschaftsorientierten Kompetenzen und damit eine gute Grundlage für eine möglichst lange Berufstätigkeit in einem vielfältigen Berufsfeld. Aus Sicht der Gutachtenden können die Absolvierenden als hochschulisch ausgebildeten Pflegefachpersonen bzw. als „reflektierte Praktiker/-innen“ zu einer Verbesserung im Versorgungsalltag in der direkten Pflege beitragen. Darüber hinaus eröffnet der Studiengang den Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen. Die beiden im Studiengang von der Hochschule ausgegebenen bzw. zu erwerbenden Zertifikate, das Zertifikat „Pflegeberater/-in“ und das Zertifikat „Praxisanleiter/-in“, sind nicht Gegenstand der Akkreditierung. Sie liegen auch nicht in curricular ausgearbeiteter Form vor (für Letzteres fehlt es aus Sicht der Gutachtenden auch an akademisch angemessen ausgebildetem Fachpersonal). Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Hochschule deshalb prüfen, ob im Sinne der Reduzierung der hohen Arbeitsbelastung der Studierenden, auf die beiden von der Hochschule ausgegebenen Zertifikate verzichtet werden kann.

Ergänzung im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung:

Mit Schreiben vom 09.09.2021 an die Hochschule hat die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin die berufsrechtliche Prüfung des Primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH) bestätigt. „Die vorgelegten Studien- und Prüfungsordnungen wurden unter Federführung der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung sowie unter Hinzuziehung der Expertise der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales einer berufsrechtlichen Prüfung unterzogen. Diese Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass diese grundsätzlich den berufsrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV), entsprechen. Diese Zustimmung beinhaltet ebenfalls die Zustimmung zu den Modulen gemäß § 39 Absatz 3 PflBG.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachterinnen geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte prüfen, ob im Sinne der Reduzierung der hohen Arbeitsbelastung der Studierenden, auf die beiden von der Hochschule ausgegebenen Zertifikate verzichtet werden kann.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium zielt darauf ab, dass die Absolvierenden die Kompetenzen erwerben, die in den späteren Tätigkeiten in den pflegerischen Versorgungsbereichen gefordert werden. Neben dem Fachwissen werden Methodenkompetenzen, Soziale Kompetenzen und personale Kompetenzen

erworben, die zusammen mit weiteren beeinflussenden Faktoren wie Erfahrung sowie Situationspezifika auf die berufliche Handlungsfähigkeit einwirken.

Das didaktische Konzept basiert zudem auf der Tatsache, dass das Studium an drei unterschiedlichen Lernorten erfolgt: Lernort 1: Theoretische Lehre an die Hochschule, Lernort 2: Praktisches berufliches Handeln in Praxiseinrichtungen. Lernort 3: Praktische Lehre an der Hochschule (z.B. in einem Skills-Lab). Die Theoriephasen umfassen drei verschiedene thematische Schwerpunkte: a. Basis Pflegekompetenzen, b. Vertiefung Pflegekompetenzen, c. Pflegewissenschaftliche Kompetenzen. Im Mittelpunkt der ersten beiden Schwerpunkte stehen Pflegekompetenzmodule sowie die damit verbundene Lehre im Skills-Lab. Vorgesehen ist, dass eine Berücksichtigung verschiedener Pflegesettings sowie aller Altersgruppen erfolgt. Ferner ist eine Staffelung von weniger komplexen bis hin zur Gestaltung hochkomplexer Pflegesituationen angedacht. Auch soll eine Verknüpfung zu erforderlichem (medizinischen) Bezugswissen wie Anatomie und Physiologie und Krankheitslehre hergestellt werden. Sowohl die Module der Basis als auch Vertiefungen bereiten die Studierenden auf die jeweilig thematisch angegliederten praktischen Studienphasen vor. Somit wird eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis gewährleistet. Didaktisch werden Grundlagen im Rahmen von seminaristischen Vorlesungen vermittelt. Die Festigung und Anwendung des Wissens erfolgen im Rahmen von Seminaren bzw. in praktischen Übungen im Skills-Lab. Im Mittelpunkt des dritten Schwerpunktes (Pflegewissenschaftliche Kompetenzen) steht zunächst eine Einführung in Fragen pflegerischer Professionalität und damit verbunden eine Einführung in die Pflegewissenschaft und ein Seminar zum ethischen Handeln in der Pflege. Thematisch folgen Veranstaltungen zu den Themenkomplexen „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Fachenglisch“, „Qualitative Forschungsmethoden“, „Quantitative Forschungsmethoden“ und „Evidence Based Nursing“. Didaktisch werden Grundlagen im Rahmen von seminaristischen Vorlesungen vermittelt, die im Verlauf im Rahmen von Seminaren angewendet werden können.

In den theoretischen Studienphasen ist das Lehren und Lernen in Präsenzphasen und in Selbstlernanteilen vorgesehen. Neben der didaktischen Gestaltung der Präsenzveranstaltungen trägt die Hochschule auch die Verantwortung, die Selbstlernphasen der Studierenden zu strukturieren, zu begleiten und zu unterstützen. Die Studierenden erhalten hierfür eine Einweisung in die Lernplattform „moodle“, in der das selbstgesteuerte Lernen ausführlich behandelt wird. Die Verteilung von Präsenz- und Selbststudium richtet sich nach der inhaltlichen Ausrichtung der Module. Lehren und Lernen in Präsenzphasen sowie in Selbstlernanteilen sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Folgende Lehrformen werden in den Präsenzzeiten angewendet: Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Arbeit in Studiengruppen, Exkursionen und sonstige Lehrformen wie beispielsweise Rollenspiele, Fallanalysen und Quellenanalysen, die je nach Inhalt der Module ergänzend durchgeführt werden.

Zur Unterstützung des Theorie-Praxis-Transfers erfolgt praktische Lehre an der Hochschule in Skills-Labs. Die Skills-Labs bietet den Studierenden die Möglichkeit das fachpraktische pflegerische Handeln wie z.B. Vitalzeichenkontrollen, Transfer, Körperpflege, Wundversorgung unter möglichst realen Bedingungen zu üben und so eine erste Handlungssicherheit zu erlangen. Räumlich umfasst das Skills-Lab zwei Lehrräume sowie einen Regieraum. Mit dem zu erwartenden Aufwuchs werden die Räumlichkeiten erweitert. Es ermöglicht Simulationen im häuslichen wie im stationären Setting. Die Lehre im Skills-Lab erfolgt in zwei Gruppen parallel. Das bedeutet, dass die Studierenden (n=40) einer jeden Kohorte in zwei Gruppen (jeweils 20 Studierende) aufgeteilt werden. Jede Teilgruppe wird erneut aufgeteilt auf die beiden Lehrbereiche im Skills-Lab, so dass eine Umsetzung der Skills-Lab-Lehre in Gruppen von jeweils zehn Studierenden mit einem/-r Dozent/-in erfolgt.

Das praktische berufliche Handeln in Praxiseinrichtungen erfolgt in sechs praktischen Studienphasen (PSP) im Umfang von 70 CP, die grundsätzlich im Anschluss an eine theoretische Phase

stattfinden und die Modulnhalte dieser theoretischen Phase aufgreifen. Zudem werden begleitende Studientage und Reflexionsgespräche implementiert, in denen die Studierenden in kleinen Gruppen ihre Arbeitserfahrungen gemeinsam reflektieren und sich mit alternativen Interpretations- und Handlungsmustern auseinandersetzen. Durch diese Form der Supervision können die Studierenden Herausforderungen und Mängel in der beruflichen Praxis erkennen und lernen, typische Konflikt- und Dilemma-Situationen aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und hierfür Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Hierdurch werden die für das angestrebte Ideal des/der reflektierten Praktikers/-in elementaren reflexiven Kompetenzen gestärkt.

Um die Lehrqualität der Praxiseinsätze zu sichern, hat die ASH mit ausgewählten Praxiseinrichtungen Kooperationen geschlossen. Die Einrichtungen gewährleisten die gesetzlich vorgegebene Praxisanleitung. Mit den Praxisanleitenden soll ein kontinuierlicher Austausch stattfinden, um eine hohe Qualität der Praxismodule sicherzustellen. Geplant sind u.a. Praxisanleiter/-innen-Treffen. Diese Personen sollen auch in die Praxisbegleitseminare zur Reflexion und Supervision der Praxiseinsätze eingebunden werden. Zudem sollen für die Praxisanleitenden Fortbildungsangebote konzipiert werden, in denen didaktisch-methodische Kompetenzen und auch aktuelle (pflege-)wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt werden.

Die Praxisbegleitung der Studierenden erfolgt durch die Dozentinnen und Dozenten, die für die Skills-Labs Lehre und/oder für die Pflegekompetenzen zuständig sind. Jede/-r Studierende wird im Verlauf eines jeden Praktikums einmal im Rahmen der Praxis von einer/m Dozentin/-en der ASH besucht. Angestrebt wird eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Dozierenden und den Praxisanleitenden. Näheres regelt die Ordnung zu den praktischen Studienphasen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des primärqualifizierenden, generalistisch ausgelegten Bachelorstudiengangs „Pflege“ orientiert sich für die Gutachtenden erkennbar an den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes sowie der dazu gehörenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Eingangsqualifikation (schulische Zugangsvoraussetzungen und/ oder abgeschlossene dreijährige Pflegeausbildung mit Staatsexamen) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels (die Studierenden werden im Rahmen eines generalistischen Studiums für die verschiedenen Einsatzgebiete von Pflegefachkräften qualifiziert) adäquat aufgebaut. Der Studiengang und das ihm zugrunde liegende Modulhandbuch sind schlüssig strukturiert. Das Qualifikationsziel, das Modulkonzept, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind passend aufeinander bezogen. Mit Blick auf das Modulhandbuch sind aus Sicht der Gutachtenden jedoch noch die vier zur Auswahl angedachten Modulalternativen (1. Digitalisierung und Grundlagen der Pflegeinformatik, 2. Interdisziplinäres Wahlpflichtfach, 3. Weiterführende Pflegekompetenzen, 4. Health Literacy) im Wahlpflichtmodul 26 (Umfang: fünf CP) gemäß der in der Musterrechtsverordnung § 7 vorgegebenen Beschreibung eines Moduls auszuarbeiten und ins Modulhandbuch aufzunehmen. Auch könnten die pädiatrischen Kontexte im Rahmen der Modulbeschreibungen gestärkt und deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Zudem wird empfohlen, die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch auf die durchgängige Verwendung einer pflegespezifischen Fachsprache zu überprüfen (z.B. im Hinblick auf die Beschreibung des Pflegeprozesses oder der Verwendung von Pflegediagnosen). Im Hinblick auf die Praxisbegleitung sollte geprüft werden, ob eine personenbezogene Begleitung anstelle einer auf das Praktikum bezogenen Begleitung nicht vorteilhafter ist. Die im Gesetz vorgeschriebenen Praktika mit einem Gesamtumfang von 2.300 Stunden sind nach Ansicht der Gutachtenden gut in das Studienmodell eingebettet (2.100 Stunden werden bei kooperierenden Praxiseinrichtungen, 390 Stunden im hochschuleigenen Ski-

lls Lab absolviert). Im Skills Lab, das einige typische Tätigkeitsbereiche des Pflegeberufes abbildet, werden die Studierenden in Kleingruppen unter Anleitung des wissenschaftlichen Personals der „Pflegebegleitung“ in die in Theoriemodulen vorbereiteten Tätigkeitsbereiche eingeführt. Dort können sie bestimmte Handlungen erproben, üben, reflektieren und weiterentwickeln. Auch das Praxisbegleitheft überzeugt. Es bietet insbesondere eine gute Hinführung zu den bzw. eine gute Einführung in die praktischen Studienphasen.

Das Curriculum ist in Form der „Blockstruktur“ aufgebaut. Die den gesamten Studiengang umfassende, dicht getakteten Blöcke der Präsenzlehveranstaltungen und Praktika in Kombination mit E-Learning-Lehrveranstaltungen kennzeichnen die Organisation des Studiums. Erst dadurch lässt sich das Studium mit Freizeit und Privatleben vereinbaren. Im Rahmen der diesbezüglichen Gespräche vor Ort erläuterten die Hochschulvertreterinnen und -vertreter den Gutachtenden die Digitalisierungs- und E-Learning-Strategie der Hochschule, die in Zeiten der Pandemie auch dem zu akkreditierenden Studiengang Zupass kam. Eine Abkehr vom Präsenzstudium ist für den Studiengang jedoch nicht vorgesehen. In der weiterqualifizierenden Variante kommt dem Blended Learning aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden eine höhere Bedeutung zu.

Das Studiengangskonzept basiert auf vielfältigen Lehr- und Lernformen: Vorlesungen, Seminare (u.a. mit Fall- und Quellenanalysen), praktische Übungen im Skills Lab, Arbeit in Studiengruppen, Exkursionen, Rollenspiele etc. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule für das Wahlpflichtmodul 26 vier mögliche Units im Umfang von jeweils 2,5 CP beschrieben und nachgereicht. Daraus müssen die Studierenden zwei Units wählen, um das Modul mit insgesamt fünf CP abzuschließen. Realisiert werden die zwei am stärksten nachgefragtesten Units. Die Studierenden werden ein Semester zuvor von der Studiengangkoordinatorin bzw. dem Studiengangkoordinator über die angebotenen Units sowie über das Auswahlverfahren schriftlich und mündlich informiert. Grundsätzlich ist die Themenauswahl nicht festgelegt, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können, ohne jedes Mal eine Änderung der SPO genehmigen zu lassen. Dies ist für die Gutachtenden nachvollziehbar. Die Auflagenempfehlung wird entsprechend zurückgenommen.

ein

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachterinnen geben folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch auf die durchgängige Verwendung einer pflegespezifischen Fachsprache zu überprüfen (z.B. im Hinblick auf die Beschreibung des Pflegeprozesses oder der Verwendung von Pflegediagnosen).
- Die pädiatrischen Kontexte könnten im Rahmen der Modulbeschreibungen gestärkt werden.
- Die Studiengangverantwortlichen sollten im Hinblick auf die Praxisbegleitung prüfen, ob eine personenbezogene Begleitung anstelle einer auf das Praktikum bezogenen Begleitung nicht sinnvoller ist.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang prinzipiell aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Ein Zeitfenster für eine praktische Studienphase im Ausland bietet das Modul 21 „Praxisphase V“ (10 CP), welches im fünften Semester angeboten wird. Hier besteht die Möglichkeit, praktische Einsätze an internationalen oder nationalen Versorgungs- und Gesundheitseinrichtungen zu absolvieren. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes ist abhängig von den jeweils zu absolvierenden Stunden in dem Fachgebiet und wird aus diesem Grund individuell mit dem/der Praxiskoordinator/-in des Studienganges Bachelorstudiengangs „Pflege“, den Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren des International Office sowie der Studiengangsleitung abgestimmt. Entsprechende Theoriemodule an einer Partnerhochschule im Ausland zu absolvieren und sich diese danach anerkennen zu lassen, kann ebenfalls innerhalb einer individuellen Beratung geklärt werden. Im Modul 3, Unit 2 findet der fachenglische Unterricht statt. Dieser fokussiert das Vokabular, welches im pflegerischen Kontext benötigt wird. Damit sind die Studierenden, laut Hochschule, sowohl auf mögliche Auslandsaufenthalte als auch auf die Rezeption von englischsprachiger Literatur sowie die Versorgung englischsprachiger Patientinnen und Patienten in der Praxis vorbereitet.

Des Weiteren wird das Ziel der „Internationalisation at home“ verfolgt. Studiengangverantwortliche bereiten gemeinsam mit der Lahti University (Finnland), der Frederick University Nicosia (Zypern) und der Fachhochschule St. Pölten (Österreich) einen Erasmus+-Antrag vor. Ziel ist es, Module zu entwickeln, bei denen Studierende aus unterschiedlichen Ländern im Rahmen von sogenannten Telesimulationen zusammenkommen und aus den jeweils anderen Ländern lernen.

Die studentische Mobilität wird an der ASH Berlin insbesondere durch das Erasmus+-Programm der Europäischen Union gefördert. Die Hochschule verfügt weltweit über mehr als 110 Partnerhochschulen, die einen Studierenden- und Lehrenden-Austausch ermöglichen. Im Bereich der Gesundheitsstudiengänge hat die ASH Berlin im europäischen Ausland bereits 17 Erasmus+-Partnerhochschulen sowie zwei Schweizer Partnerhochschulen im Rahmen des „Swiss-European Mobility Programme“. Neben dem Erasmus+-Programm kann die ASH Berlin durch das Programm zur Steigerung der Mobilität von deutschen Studierenden (PROMOS) auch studentische Praktika und Studienaufenthalte im außereuropäischen Ausland durch Teilstipendien und/oder Reisekostenpauschalen unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein explizites Auslandssemester ist in dem primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ nicht vorgesehen, eine Praxisphase im Ausland hingegen ist möglich und erwünscht und wird auch von den Gutachtenden befürwortet. Hierfür eignet sich laut Hochschule das Modul 21 „Praxisphase V“ im Umfang von 10 CP. In Absprache mit der Praxiskoordination, dem International Office sowie der Studiengangsleitung sind individuell auch Studienzeiten im Ausland möglich. Nach Auffassung der Gutachtenden sind damit im Studiengang ausreichende Rahmenbedingungen vorhanden, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Ein Auslandsaufenthalt wird aufgrund der Vorgaben für primärqualifizierende Studiengänge im Pflegeberufegesetz und durch die anteilige Berufstätigkeit der weiterqualifizierend Studierenden jedoch erschwert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In dem pro Semester mit 40 Studienplätzen angebotenen Bachelorstudiengang „Pflege“ sind gemäß Aufwuchsplan/ Lehrverflechtungsmatrix unter den Bedingungen der Volllast ab dem Wintersemester 2023/2024 insgesamt 548 SWS an Lehre (Theorie und Skills Lab) pro Jahr zu erbringen (Ziel ist 70% hauptamtliche Lehre). Der Anteil der hauptamtlich erbrachten Lehre ab Wintersemester 2023/2024 liegt gemäß Aufwuchsplan bei 383 SWS (180 SWS professorale Lehre mit dann fünf studiengangspezifischen Professuren, 187 SWS mit dann 4,25 VZ-Stellen LfBA, 16 SWS wiss. Mitarbeitende mit dann einer VZ-Stelle).

Derzeit stehen dem Bachelorstudiengang „Pflege“ eine Professur mit der Denomination „Pfle gewissenschaft“ (18 SWS), eine Professur mit der Denomination „Pfle gewissenschaft mit dem Schwerpunkt: Klinische Pflege“, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (22 SWS) sowie eine wiss. Mitarbeiterin (6 SWS) zur Verfügung. Zum weiteren Personalaufwuchs mit Blick auf den Studiengang ist derzeit ein Berufungsverfahren (Professur 3) geplant. Weiterhin sind zusätzliche 1,5 Stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben ausgeschrieben. Des Weiteren sind, laut Anhang AOF, geplant: eine Professur 3: Klinische Pflege mit dem Schwerpunkt gerontologische Pflege, eine Professur 4: Klinische Pflege mit dem Schwerpunkt Akutpflege, eine Professur 5: Klinische Pflege mit dem Schwerpunkt Chronische Erkrankungen und Palliation, und eine Professur 6: Klinische Pflege mit dem Schwerpunkt Prävention und Beratung (*siehe AOF und Aufwuchsplan / Lehrverflechtungsmatrix*).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der aktuell Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination / Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Dem Studiengang stehen weiterhin ein/eine Studiengangkoordinator/-in (75 % VZÄ), ein/eine Praxiskoordinator/-in (75 % VZÄ) und außerdem ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterinnen-Stelle (75 % VZÄ) zur Verfügung. Zusätzlich verfügt der Studiengang über eine studentische Mitarbeiter- bzw. Mitarbeiterinnenstelle (40h / Monat). Für diese Stellen ist ein Aufwuchs auf fünf Stellen geplant.

Das Zentrum für Innovation und Qualität in Studium und Lehre (ASH-IQ) ist eng am Leitbild und Profil der ASH Berlin ausgerichtet. Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an der ASH Berlin verfolgt ASH-IQ das Ziel, die bestehenden Angebote der Hochschule weiterzuentwickeln und bedarfsorientiert auszubauen. Die Maßnahmen basieren auf drei Schwerpunkten:

- Innovative, interdisziplinäre und studiengangübergreifende Lehr- und Studienformate,
- Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs und zur Verbesserung der Studienbedingungen,
- E-Learning- und Blended-Learning-Angebote.

Dabei übernimmt ASH-IQ eine Koordinations- und Multiplikator/-innenfunktion und arbeitet Hand in Hand mit den bestehenden Serviceeinrichtungen und Gremien der Hochschule, den Professor/-innen und Lehrbeauftragten, den Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung sowie den Studierenden. Daneben ist die ASH Berlin im Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) vertreten, dass von allen 13 öffentlichen Berliner Hochschulen, die sich im Rahmen eines gemeinsamen Kooperationsvertrags zur kontinuierlichen Mitarbeit verpflichtet haben, getragen wird. Das BZHL setzt seinen Auftrag durch ein breites Angebot an Qualifizierung für Lehrende aller Statusgruppen um. Gesteuert und kontrolliert wird die Arbeit des Berliner Zentrums für Hochschullehre durch den Lenkungsausschuss, dem alle beteiligten Hochschulen in der Regel über ihre Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Lehre und Studium angehören (*ausführlich AOF 10*).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist der noch im Aufbau befindliche Pflegestudiengang, in dem jedes Semester bis zu 40 Studierende zugelassen werden, aufgaben- und damit auch personalintensiv. Neben der Lehre in Theorie und Skills Lab (bei Vollaustattung 548 SWS pro Jahr) sind bei Vollaustattung 240 Praktikumsplätze bei dafür geeigneten Kooperationspartnern zu akquirieren (40 Studierende gehen in den ersten sechs Semestern in die vier- bis zwölfwöchigen Praktika mit einem Gesamtvolumen von 2.100 Stunden) und eine quantitativ und qualitativ adäquate Praxisbegleitung für 240 Studierende sicherzustellen. Das Pflegeberufegesetz sieht für jede praktische Studienphase in jeder Einrichtung eine hochschulische Praxisbegleitung vor. Das heißt, jede/-r Studierende wird im Verlauf eines jeden Praktikums einmal im Rahmen der Praxis von einer Dozentin bzw. einem Dozenten der ASH Berlin besucht. Beim Personalbedarf ist zudem auch der Personalaufwand für die praktische staatliche Prüfung ab dem sechsten Semester zu berücksichtigen (vier Stunden pro praktische Prüfung bei 40 Studierenden pro Kohorte pro Semester). Laut dem vorliegenden Aufwuchsplan sollen bei Vollaustattung ab dem Wintersemester 2023/2024 fünf bis sechs Pflegeprofessuren in Vollzeit (derzeit stehen zwei Professuren zur Verfügung), 4,25 Vollzeitstellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und eine Stelle wissenschaftliche Mitarbeitende besetzt sein, die zusammen mit einer Vielzahl Lehrbeauftragten diese Aufgaben zu bewältigen haben. Nach Auffassung der Gutachtenden ist der vorliegende Aufwuchsplan angemessen und nachvollziehbar, er berücksichtigt jedoch noch nicht das Volumen aller Aufgaben. Bezogen auf die Besetzung der geplanten Pflegeprofessuren (die von der Hochschule genannten Denominationen sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen) machen die Gutachtenden darauf aufmerksam, dass promovierte Persönlichkeiten mit einer hochschulpädagogischen Eignung, die sich für eine Professur (Lehre und Forschung) an einer Hochschule eignen, derzeit kaum auf dem Arbeitsmarkt zu finden sind.

Im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule am 25.08.2021 den aktuellen Stand des Aufwuchsplans eingereicht, in dem die Lehrbedarfe und das dazu benötigte Lehrpersonal bis zur Vollaustattung im Wintersemester 2023/2024 (Professuren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie der Personalbedarf für die Praxisbegleitung, das Skills Lab und für die praktischen Prüfungen ausgewiesen sind. Die mit dem Studiengang verbundenen umfangreichen Aufgaben und der darauf aufbauende studienbezogene Personalaufwuchs zu deren Bewältigung ist für die Gutachtenden, bei Auslastung der Studienplätze, sehr gut nachvollziehbar. Sie halten den Personalaufwuchs für zwingend notwendig und gehen davon aus, dass er (unter Beachtung der Entwicklung der Studierendenzahlen) entsprechend umgesetzt wird.

Die im Selbstbericht dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und (Weiter-)Qualifizierung des Lehrpersonal sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die ASH hat ihren Sitz in Berlin Hellersdorf. Am Standort stehen der Hochschule kleine (ca. 12-20 Personen), mittlere (ca. 40 Personen) und große (bis 75 Personen) Seminarräume, ein Auditorium mit 199 Sitzplätzen sowie ein kleiner Hörsaal („Minimax“) mit 140 Plätzen zur Verfügung. Alle Seminarräume sind mit fest installierten Videoprojektoren und einer Medienanlage einschließlich Internetzugang ausgestattet. Zum Austausch im Rahmen der Lehre steht für die Do-

zierenden und Studierenden die Lernplattform „moodle“ bereit. Zur Deckung des aktuellen Raumbedarfs der Hochschule wurden Flächen am Fritz-Lang-Platz im Umfang von 1.228,14 m² angemietet. Neben den Skills-Lab-Räumen (100,87 m² zuzüglich Umkleideräume mit 2 x 10 m² und einem Lager mit 40 m²) stehen ab Februar 2021 elf weitere Seminarräume mit einer Größe von 42,47 m² bis 134,26 m² zur Verfügung, die insbesondere durch den Bachelorstudiengang „Pflege“ genutzt werden sollen. Diese Seminarräume sind entweder mit einem großen Monitor, der über ein Tablet mit Funkmaus und Funktastatur gesteuert wird, oder mit einem Touchscreen ausgestattet. Internetzugang, Soundbar sowie Anschlussmöglichkeiten für weitere EDV-Geräte sind vorhanden. Wie im Bestandsgebäude steht den Studierenden in den Mietflächen ein eigenes WLAN-Angebot zur Verfügung. Voraussichtlich im Sommer 2024 wird die ASH einen Ergänzungsbau am Kokoschkaplatz in unmittelbarer Nähe vom Bestandsgebäude und den Mietflächen beziehen. Neben 26 weiteren Seminarräumen werden dann auch Fachräume für Theaterarbeit, Physiotherapie, Yoga, Mediendidaktik, Sprachen, Beratungssituationen sowie eine Lernwerkstatt entstehen. Hinzu kommen Selbstlernflächen sowie weitere zwei Skills-Labs für den Bachelorstudiengang Pflege.

Die Bibliothek der ASH Berlin verfügt über einen Printmedienbestand mit über 168.000 Medieneinheiten. Alle Medien werden inhaltlich erschlossen und sind über den Bibliothekskatalog (OPAC) recherchierbar. Zudem unterhält die Bibliothek laufende Abonnements für 185 wissenschaftliche Zeitschriften in gedruckter Form und 273 E-Journals, die über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) zugänglich sind. Zu den weiteren elektronischen Ressourcen der Hochschulbibliothek zählen ca. 26.000 E-Books und zahlreiche Fachdatenbanken, die campusweit sowie für die Angehörigen der Hochschule per Fernzugriff auch von zuhause zugänglich sind. Dank des guten Medienetats ist es möglich, pro Jahr etwa 5.000 gedruckte Medieneinheiten zu erwerben sowie das Angebot an elektronischen Ressourcen kontinuierlich zu erweitern. Mit Blick auf das schnelle Wachstum der Hochschule und die zunehmende Anzahl an berufsbegleitend Studierenden plant die Bibliothek, ihre finanziellen Ressourcen verstärkt zum Ausbau des elektronischen Angebots einzusetzen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Bestandserweiterung für die neueren Studiengänge in den Bereichen Gesundheit und Pflege. Die Hochschulbibliothek bietet folgende, aufeinander aufbauende Schulungsveranstaltungen an: „Bibliotheksführung und OPAC-Schulung“, „Einführung in die systematische Literaturrecherche“ sowie „Einführung in das Literaturverwaltungsprogramm Citavi“. Außerdem kann eine umfassende und individuelle Rechercheberatung zu einem vorgegebenen Thema in Anspruch genommen werden. Eine weitere Serviceleistung für Lehrende und Studierende ist die Zusammenstellung von Medien zu Handapparaten. Diese stehen für die Dauer eines Semesters als Präsenzexemplare für ein ausgewähltes Seminar zur Verfügung. Im Rahmen des Aufbaus des Pflegestudiengangs wurde in enger Zusammenarbeit mit der Bibliothek der Bestand ebenjener um pflegefachliche Literatur erweitert. Darüber hinaus wurde die Nutzung einer weiteren pflegefachlich relevanten Datenbank „clinical key“ ermöglicht.

Im Computer-Zentrum der ASH Berlin stehen für die studentische Ausbildung zwei PC-Seminarräume mit insgesamt 44 vernetzten PCs zur Verfügung. Weitere PC-Arbeitsplätze für Studierende gibt es in der Bibliothek. Die PC-Pool-Räume sind mit Scannern und leistungsfähigen Netzwerkdruckern ausgestattet. Für sehbehinderte Studierende ist ein Sehbehindertearbeitsplatz verfügbar. Seit Ende 2001 besitzt die ASH Berlin ein hochschulweites Funknetz (WLAN). Alle Seminarräume sind mit fest installierten Videoprojektoren und einer Medienanlage ausgestattet.

Das Skills Lab dient als weiterer Lernort neben der klassischen Vermittlung von theoretischen Kenntnissen und deren Anwendung in der Praxis. Somit stellen Lehrveranstaltungen im Skills Lab ein verbindendes Element im Theorie-Praxis-Theorie-Transfer dar.

Jedes Pflegekompetenzen Basis- und Vertiefungsmodul beinhaltet eine Unit für praktische Übungen an der Hochschule. Diese kontinuierliche inhaltliche Verknüpfung zwischen der Lehre in den Skills Labs sowie dem Theoriecurriculum soll eine qualitativ hochwertige Vorbereitung der Studierenden auf die praktischen Studienphasen ermöglichen. Die Lehre im Skills Lab erfolgt in zwei Gruppen parallel. Das bedeutet, dass die Studierenden ($n = 40$) einer jeden Kohorte in zwei Gruppen (jeweils 20 Studierende) aufgeteilt werden. Jede Teilgruppe wird erneut auf die beiden Lehrbereiche im Skills Lab aufgeteilt, so dass eine Umsetzung der Skills Labs Lehre in Gruppen von jeweils zehn Studierenden mit einer Dozentin bzw. einem Dozenten erfolgt.

Räumlich umfassen die Skills Labs zwei Lehrräume, einen Raum für die Druckluftversorgung sowie einen Regieraum. Ein Lagerraum (voraussichtlich ca. 40m^2) und zwei Umkleieräume werden aktuell gebaut. Beide Skills Labs sind mit einer Lichtrufanlage ausgestattet und an jeweils einer Wand befinden sich Anschlussmöglichkeiten für Druckluft und Sauerstoff (die Sauerstoffversorgung wird simuliert, Druckluft wird über einen Nebenraum angeschlossen). Dazu werden beide Räume mit einer Audio- und Videoanlage ausgestattet. Hierdurch wird das live streamen und Aufzeichnen von Simulationen und Trainings ermöglicht. Skills Lab 1 ($44,88\text{m}^2$) ist ausgestattet mit einem Küchenbereich (inklusive Küchenzeile Spülmaschine, Kochplatten, Dunstabzugshaube, Waschbecken), einem Badbereich (inklusive Behindertengerechte Dusche und Toilette, Waschbecken) und zwei Pflegebetten mit Nachtschränken. In diesem Skills Lab soll überwiegend die häusliche Pflege simuliert werden. Skills Lab 2 ($35,26\text{m}^2$) ist ausgestattet mit einer Küchenzeile (inklusive 2 Waschbecken, Hängeschränke), einer Waschmaschine, einem Kondensationstrockner und ebenfalls mit zwei Pflegebetten. In diesem Skills Lab soll überwiegend die stationäre Pflege simuliert werden. Beide Skills Labs sind über eine Spiegelglasscheibe mit dem Regieraum ($20,73\text{m}^2$) verbunden. Der Regieraum ist innen durch einen Vorhang getrennt. Dadurch entstehen 2 Arbeitsbereiche mit je 2 Arbeitsplätzen. Hier wird die benötigte Technik zur Steuerung der Audio- und Videoanlage eingebaut.

Die Lehreinheiten im Skills Lab sollen die folgenden Trainingsmöglichkeiten umfassen: a. Erlernen technischer Pflegekompetenzen an unterschiedlichen Skill- und Tasktrainern, b. Durchführen von fallbasierten komplexen bis hochkomplexe Simulationen. Zur Durchführung der Lehreinheiten stehen aktuell die folgenden Simulatorsysteme bereit: High-fidelity-Simulatoren: Pflegesimulatoren zur Simulation der Pflege in unterschiedlichen Lebensphasen (Kinder, Erwachsene, ältere Menschen), Intermediate Simulatoren: Reanimationssimulatoren, Low-fidelity-Simulatoren: verschiedene Pflegepuppen zur Simulation der Pflege in unterschiedlichen Lebensphasen (Säuglinge, Kinder, Erwachsene, ältere Menschen), Modelle zum/zur: Wechsel von Trachealkanülen, Legen von Magensonden, Durchführung von Einläufen, Übung der Wund- und Stomaversorgung, Blutabnehmen, Übung verschiedener Injektionsformen, Katheter legen, Absaugen. Neben den verschiedenen Simulatoren sind eine Vielzahl von Hilfsmitteln, Pflegeutensilien und Verbrauchsmaterialien zur Durchführung der Skill Trainings vorhanden. Außerdem ist der Einsatz von virtueller computergestützter Technik und Simulationspersonen/ standardisierter Patienten bzw. Patientinnen für die Lehre im Skills Lab geplant.

Mit dem Aufwuchs des Studienganges ist auch eine räumliche Vergrößerung geplant. Im Neubau der ASH sind zwei weitere Skills Labs geplant. Skills Lab 3 (41m^2) wird ausgestattet mit Arbeitsbereichen, Waschbecken und bietet Platz für vier Pflegebetten. Skills Lab 4 (51m^2) kann mit einer faltbaren Trennwand in zwei Räume geteilt werden. Skills Lab 4a (28m^2) bietet Platz für zwei Pflegebetten. Skills Lab 4b (23m^2) wird ausgestattet mit einem Badbereich (inklusive einer Badewanne, Waschbecken und Toilette) und einem Wohnbereich. Zu jedem Skills Lab im Neubau gehören jeweils ein Regie- und ein Beobachtungsraum, beide Räume sind auch hier wieder über

Spiegelglas mit den Skills Labs verbunden. Eine Audio- und Videoanlage sowie die Versorgung mit Druckluft sind ebenfalls geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule im Hinblick auf die räumliche und sächliche Ausstattung sowie an administrativem Personal hinreichend gute Rahmenbedingungen für die Durchführung des Studiengangs gegeben. Im Rahmen der Corona-Pandemie hat die Hochschule ihre Infrastruktur für die Umstellung auf E-Learning-Formate ausgebaut und für die Lehrenden und auch Lehrbeauftragten Schulungen zur Durchführung von Online-Formaten (synchrone und asynchrone Lehrformate) entwickelt und angeboten, die laut Auskunft vor Ort rege genutzt wurden und werden. Die Hochschule verfügt mit moodle eine digitale Plattformen zur Bereitstellung von Materialien und Übungsaufgaben. Sie ist vor allem für die asynchronen Lernsituationen gedacht. Es werden auch E-Learning-Formate in synchroner Form angeboten. Laut Hochschulleitung sind 75 % der Studierenden mit dem an der Hochschule möglichen E-Learning zufrieden. Laut den befragten Studierenden sind das Webkonferenz-Programm „Zoom“ und die Internetverbindungen nicht immer stabil.

Von den befragten Studierenden, die von den Gutachtenden als sehr motiviert bezogen auf die spätere Berufstätigkeit im gesundheitlichen Versorgungssystem wahrgenommen wurden, positiv hervorgehoben wird die im Skills Lab durchgeführte Vorbereitung auf die Praxisphasen (entscheidend ist für sie dabei die „Präsenz“ vor Ort), auch wenn sich das Skills Lab baulich und in der Ausstattung noch in einem frühen Aufbaustadium befindet. Positiv vermerkt wird, dass sich an das Skills Lab ein Beobachtungsraum anschließt, in dem die Lehrenden die Simulationen beobachten können. Die Gutachtenden unterstützen den Wunsch der Studierenden, den noch überschaubaren Bestand an E-Books und E-Fachzeitschriften im Pflegebereich stärker auszubauen, damit die Studierenden auch im Home-Office bzw. von außerhalb der Hochschule auf diesen zugreifen können.

Das Skills Lab befindet sich derzeit im Aufbau. Es sollte aus Sicht der Gutachtenden im Sinne der Studierenden entsprechend den vorgelegten Plänen zügig ausgebaut werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachterinnen geben folgende Empfehlung:

- Bezogen auf die Bibliothek wird im Sinne der Studierenden empfohlen, den Bestand an E-Books und E-Fachzeitschriften im Pflegebereich auszubauen, damit die Studierenden auch im Home-Office auf diesen zugreifen können.
- Das im Aufbau befindliche Skills Lab sollte im Sinne der Studierenden zügig ausgebaut werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin in den § 14ff. definiert und geregelt.

Insgesamt absolvieren die Studierenden in der primärqualifizierenden Studienvariante 29 Prüfungen einschließlich Bachelor-Thesis (die weiterbildend Studierenden infolge der „Anrechnung“ der

Ausbildung entsprechend weniger). Die Module 3 „Grundlagen wissenschaftlicher Kompetenzen“, 26 „Wahlpflicht“ sowie vier Praxismodule (Module 5, 9, 13, 21) bleiben unbenotet (ohne berufszulassende praktische Prüfung). Sie werden mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet. Im zweiten bis siebten Semester werden vier Prüfungen absolviert. Im ersten Semester werden fünf Prüfungen abgelegt. Die Berufszulassenden Prüfungen gemäß der Pflege Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) sind darin enthalten. Die Prüfungen sind kompetenzorientiert ausgestaltet und werden im sachlichen Zusammenhang zu den entsprechenden Modulen durchgeführt. Hiermit wird den rechtlichen Anforderungen des BerlHG § 30 entsprochen. Die Prüfungslast ist im Musterstudienplan transparent dargestellt. Es werden keine doppelten und/oder versteckten Prüfungsleistungen durchgeführt.

In den Praxismodulen erfolgt die Überprüfung des Kompetenzerwerbes im Rahmen eines Praxisberichtes, der die zu absolvierenden Handlungen und Tätigkeiten (unter Anleitung der Praxisanleiterinnen und -anleiter) einschließt. Da hierbei die operative Durchführung der Anleitung durch Praxisanleiter bzw. Praxisanleiterinnen der Kooperationseinrichtungen gewährleistet wird, ist eine differenzierte Benotung in der Praxisphase schwerlich möglich. Praktische Prüfungen finden daher in im Skills-Lab im Rahmen von OSCE (Objective structured clinical examination) statt. Im Modul 25 findet die Modulabschlussprüfung als praktische berufszulassende Prüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben (gemäß PflAPrV) im Versorgungssetting statt.

Die berufszulassenden staatlichen Prüfungen für die berufliche Anerkennung als Pflegefachperson (Pflegefachfrau/Pflegefachmann) finden im sechsten und siebten Semester statt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben und zur Vermeidung einer zusätzlichen Prüfungslast wurden die Prüfungen als Modulabschlussprüfungen konzipiert und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen aus der Anlage V der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV). Die zu vermittelnden Kompetenzbereiche sind direkt im Modulhandbuch den entsprechenden Modulen zugeordnet.

Die Prüfungsformate, Zeiträume sowie Anforderungen werden zu Semesterbeginn durch die Lehrenden transparent und nachvollziehbar bekannt gegeben. Überschneidungen von Modulabschlussprüfungen werden bereits in der Lehrplanung ausgeschlossen.

Prüfungen können laut der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung maximal zweimal wiederholt werden (§ 19 Abs. 2), eine Ausnahme stellen die Bachelor-Thesis sowie die Module mit einem staatlichen Prüfungsabschluss dar. Hier ist jeweils nur eine Wiederholung möglich.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt (Schreiben der Berliner Senatskanzlei an den Studiengangleiter vom 27.04.2021).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Arten und Formen der an der ASH Berlin in den Studiengängen vorgesehenen Leistungsnachweise sind aus Sicht der Gutachtenden in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und in der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (§ 6ff.) adäquat beschrieben und geregelt. Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind definiert. Werden im Modulhandbuch alternative Prüfungsformen angegeben, sind die Modalitäten der Leistungserbringung einschließlich der entsprechenden Termine von den Prüfenden nach Maßgabe der studiengangbezogenen Studien- und Prüfungsordnung zu Beginn der Lehrveranstaltung in Textform bekannt zu geben.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet ist und die vorgesehenen Prüfungen eine Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsdichte in den beiden Studiensträngen ist angemessen. Des

Weiteren wird gewährleistet, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können.

Dass die berufszulassenden staatlichen Prüfungen für die berufliche Anerkennung als Pflegefachperson zwecks Vermeidung einer zusätzlichen Prüfungslast als Modulabschlussprüfungen konzipiert wurden, wird von den Gutachtenden begrüßt.

Sowohl Primärstudierende als auch Weiterqualifizierende schließen das Studium gemäß § 39 Pflegeberufegesetz mit der Verleihung des akademischen Grades (B.Sc.) durch die Hochschule ab. Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module für die staatliche Prüfung fest. Die hochschulische Prüfung umfasst auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung als Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau. Der Abschluss des Studiums durch die Verleihung des akademischen Grads sowie die Verknüpfung der hochschulischen Prüfung mit der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach § 1 wird in der Bundesdrucksache 20/16 wie folgt erläutert: „Die Regelung in § 39 berücksichtigt die Belange der Hochschulen im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben zu Hochschulabschlüssen auf Grundlage des Bologna-Prozesses. Zugleich wird die staatliche Verantwortung für den Pflegeberuf als Heilberuf sichergestellt, indem die staatliche Prüfung, die zur Erlangung der Berufszulassung aus Gründen des Gesundheitsschutzes der zu pflegenden Menschen erforderlich ist, im Rahmen der hochschulischen Überprüfung zum Bachelorabschluss unter gemeinsamen Vorsitz der Landesbehörde und der Hochschule erfolgt. Die hochschulische Überprüfung der Studienziele und die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung bilden somit innerhalb der hochschulischen Pflegeausbildung auf der Grundlage dieses Gesetzes eine faktische Einheit. Durch diese Ausgestaltung werden Doppelprüfungen für die Studierenden vermieden sowie das Auseinanderfallen der hochschulischen Prüfung und der staatlichen Prüfung mit unterschiedlichen Ergebnissen verhindert. Die Studierenden können den akademischen Grad nicht ohne das Bestehen der staatlichen Prüfungsanteile erhalten“. Sollten Studierende endgültig durch die staatliche Prüfung fallen, kann der Studienabschluss nicht erreicht werden. Damit verbunden, wird ebenfalls nicht die Berufszulassung als Pflegefachmann /-frau (B.Sc.) erlangt. Die vorgängig erworbene Berufszulassung, beispielsweise als Altenpflegerin oder Altenpfleger, bleibt davon unberührt. Studierende, welche endgültig die staatliche Prüfung nicht bestanden haben, können das Studium nicht abschließen. Dies ist ebenfalls auf die Begründung zum Pflegeberufegesetz zurückzuführen. Demzufolge müssen Studierende, die über einen staatlich anerkannten Abschluss in den Bereichen der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Altenpflege verfügen, für die Berufszulassung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann auch eine berufszulassende Prüfung absolvieren.

Die Gutachtenden weisen die Hochschule darauf hin, dass in der Studien- und Prüfungsordnung, wie von der Hochschule angekündigt, in § 3 der Workload für ein CP definiert und hinterlegt werden muss. Die Gutachtenden empfehlen, zu klären, ob Studierende mit einem staatlich anerkannten Abschluss in den Bereichen der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Altenpflege für die Berufszulassung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann im 6. Semester auch verbindlich eine berufszulassende Prüfung absolvieren müssen.

Die Gutachtenden gelangen abschließend zu der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die im Modulhandbuch genannten modulbezogenen Prüfungsformen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule mitgeteilt, dass die fachspezifische Prüfungsordnung nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt im § 3 (4) folgendermaßen ergänzt wird: „Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 210 Credits. Ein Credit entspricht einem Workload (Lern- und Arbeitsstunden) von 30 Stunden. Alle Lehrinhalte sind modularisiert.“ Die Änderung

der SPO ist genehmigungspflichtig. Hierfür sind bereits Termine angemeldet. Die Kommission für Lehre und Studium berät am 15.06.2021 über die Änderung. Sollte die Kommission zustimmen, wovon auszugehen ist, wird in der Sitzung des Akademischen Senats am 22.06.2021 final über die Änderung abgestimmt. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis. Eine entsprechende Auflage entfällt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der 210 CP umfassende Bachelorstudiengang „Pflege“ ist als ein siebensemestriges Vollzeitstudium konzipiert (in das auch die Studierenden der auf der Pflegeausbildung aufsetzenden Studienvariante integriert sind). Die Hochschule hat einen Musterstudienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Verteilung der 29 zu studierenden Module samt Untereinheiten („Units“) über die Semester zu entnehmen ist. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Prüfungen finden in der Regel als Modulabschlussprüfungen statt und überschneiden sich somit nicht mit Lehrveranstaltungen. Eine zweimalige Wiederholung einer Modulprüfung ist gemäß Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (§ 19 Abs. 2) sichergestellt.

Anspruch des Teams um den Pflegestudiengang ist es, eine Kultur der Offenheit und des Feedbacks zu gestalten und zu leben. Studierende sind jederzeit angehalten sich mit den Mitarbeitenden des Studiengangs in Verbindung zu setzen, um etwaige Vorschläge, Herausforderungen oder Hinweise zur Gestaltung und Studierbarkeit des Studiengangs anzubringen. Neben der Möglichkeit per Mail persönliche Gesprächstermine zu vereinbaren, gibt es regelmäßig einen Austausch zwischen den Semestersprecherinnen bzw. -sprecher und der Studiengangsleitung sowie der Studiengangkoordination.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gemäß Studienprogramm und laut den befragten Studierenden ist der Workload im Studiengang, der aus den theoretischen und den praktischen Lehrveranstaltungen resultiert, hoch. Die Tatsache, dass auch primärqualifizierende Studiengänge an die gesetzlichen Voraussetzungen zur Berufszulassung gebunden sind, hat zur Folge, dass Studierende an den Lernorten Anwesenheitspflichten haben. Daneben müssen sie im Rahmen der praktischen Ausbildung meist nicht vergütete Praktika absolvieren. Durch die hohen Anwesenheitspflichten in Verbindung mit den nicht vergüteten Praktika ist die Studierbarkeit im Vergleich zu dualen Ausbildungen mit Ausbildungsentgelt deutlich eingeschränkt, so die befragten Studierenden. Die Kombination von hoher Arbeitsbelastung und mangelnder Vergütung der Praxiseinsätze im Rahmen des Studiums haben bislang in beiden Studienkohorten zu Studienabbrüchen geführt, wie die Studiengangsleitung und die befragten Studierenden vor Ort berichten (jeweils drei von 18 Studierenden haben abgebrochen). Für die Gutachtenden ist dabei offensichtlich, dass die Studiengangorganisation so gestaltet werden muss, dass sie sich nicht negativ auf die Attraktivität der Primärqualifizierung auswirkt. Im Rahmen der vor Ort geführten Diskussion um die hohe Arbeitsbelastung der Studierenden und damit verbunden der Studierbarkeit des Pflegestudiengangs teilt die Hochschule mit, dass im Wissen um die Belastung und aus Gründen der besseren Studierbarkeit und der Qualität des

Studiengangs ursprünglich ein achtsemestriges Studienmodell geplant war, die Berliner Senatsverwaltung aber ein siebensemestriges Studienmodell beschlossen und vorgegeben hat. Vor dem Hintergrund der Erläuterungen der Hochschule zu der für den gesamten Studiengang durchgeplanten organisatorischen Struktur mit definierten Zeitblöcken für Theorie und Praxis ist aus Sicht der Gutachtenden die Studierbarkeit des vorliegenden siebensemestriges Studienmodells, das in primärqualifizierenden Pflegestudiengängen die Regel ist, grundsätzlich gegeben. Der Gesamtstudienplan wird den Studierenden zur Verfügung gestellt, so dass diese jederzeit wissen, zu welchen Zeiten sie an der Hochschule, im Skills Lab oder in einer Praxiseinrichtung erwartet werden. Damit ist für die Gutachtenden ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sichergestellt. Die Gutachtenden bitten die Hochschule, den vor Ort diskutierten Gesamtstudienplan für den Studiengang nachzureichen. Die Lernergebnisse der Module, die alle einen Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten aufweisen, sind so bemessen, dass sie alle innerhalb eines Semesters erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert werden soll.

Die Prüfungsdichte mit im Durchschnitt vier Prüfungen pro Semester ist aus Sicht der Gutachtenden adäquat und belastungsangemessen. Praktische Prüfungen finden im Skills-Lab statt. Die Prüfungslast ist im Musterstudienplan transparent dargestellt. Es werden keine doppelten Prüfungsleistungen abverlangt.

Den Studierenden stehen mit dem studiengangrelevanten Lehr- und administrativen Personal ausreichende Beratungsangebote zur Verfügung, die problemlos in Anspruch genommen werden können. Die Studierenden sehen sich gemäß dem Gespräch vor Ort gut betreut und partizipativ eingebunden.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule eine Jahresübersicht erstellt, in der die Theorie-, Praktikums- und vorlesungsfreie Zeiten (für die Studierenden) transparent dargestellt sind. Diese Jahresübersicht ist auch auf der Webseite des Studienganges veröffentlicht. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflege“ integriert praktische Studienphasen in einem Umfang von 70 ECTS und weist somit die formalen Kriterien eines praxisintegrierenden dualen Studienganges auf. Das Studium findet an drei Lernorten statt (Hochschule, Skills Lab, Praxiseinrichtungen). Die Hochschule trägt auch für die praktischen Studienphasen die Gesamtverantwortung. Damit die Hochschule diese Verantwortung tatsächlich wahrnehmen kann, ist eine koordinierte Abstimmung zwischen allen Beteiligten erforderlich. Bei der Entwicklung der Lernortkooperation im Studiengang „Pflege“ haben die Kooperationspartnerinnen und -partner in mehreren gemeinsamen Treffen ihre Erwartungen aneinander deutlich gemacht und ihre Ausbildungsprozesse aufeinander abgestimmt um einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen. Auch die Klärung der Ziele des Pflegestudiums insgesamt bzw. der Lernziele der jeweiligen praktischen Studienphase, die Verständigung über Lehr- und Lernmethoden, (gemeinsam entwickelte) Ausbildungsmaterialien und Beurteilungsinstrumente waren und sind hierbei zentrale Qualitätsaspekte. Im Unterschied zur beruflichen Pflegeausbildung sind die gesetzlichen Regelungen zur praktischen Ausbildung im Pflegestudium weniger explizit formuliert, was eine hochschulische Form der Lernortkooperation erforderlich macht.

Ausgehend von diesen Strukturen sind analoge, zum Teil aber auch digitale, webbasierte Kooperationsprozesse erforderlich. Die ASH konnte hierfür Fördergelder des Berliner Senats für Gesundheit, Gleichstellung und Pflege einwerben, um mit dem Projekt „LoKoHoPa“ tragbare Kooperationsstrukturen zwischen den drei Lernorten zu entwickeln und zu erproben. In einem ersten Schritt ist eine Prozessbeschreibung erfolgt, die eine transparente Umsetzung der praktischen Studienphase unterstützen soll. Ab Anfang 2021 werden diese in digitale Prozesse durch eine Ausbildungsplanungssoftware umgesetzt. Alle Beteiligten werden durch regelmäßige Schulungen für die Bedienung der Software trainiert. Gleichzeitig dienen diese Schulungen auch dem inhaltlichen Austausch zwischen dem Lernort Praxis und dem Lernort Hochschule. Im August 2021 soll das Konzept nach den ersten beiden praktischen Studienphasen im Rahmen einer strukturierten Evaluation auf Verbesserungspotentiale hin überprüft werden. Darüber hinaus unterstützt die hochschulische Praxisbegleitung die individuelle Kompetenzentwicklung. Die Durchführung der Praxisbegleitung ist in einem Praxisbegleitheft geregelt, das weiterführende Informationen, Aufgaben und Bewertungskriterien enthält. Weiteres regelt die Ordnung zu den praktischen Studienphasen.

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Pflege“ in der primärqualifizierenden Variante ist gemäß § 2 der Zugangs- und Zulassungssatzung vom 18.06.2020 der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung. Die Zulassung der weiterqualifizierend Studierenden ist nicht eigens geregelt. Das Pflegeberufegesetz sieht laut Hochschule keine Unterscheidung bei der Zugänglichkeit zum Studium zwischen Primär- und Weiterqualifizierenden vor. Daher bewerben sich alle Studierenden unabhängig davon, ob sie sich außerhochschulisch erworbene Kompetenzen wie eine staatlich anerkannte Ausbildung in einem Pflegeberuf anerkennen lassen, nach den gleichen Zulassungskriterien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ ist ein dualer, primärqualifizierender Studiengang, der sich an den gesetzlichen Vorgaben des am 17.07.2017 in Kraft getretenen Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PfIBG) orientiert und dabei die Lernorte Hochschule, kooperierende Ausbildungseinrichtungen und Skills Lab miteinander verknüpft. Im Studium wechseln sich praktische Studienphasen (Praxismodule) mit den Präsenzphasen an der Hochschule ab. Die Hochschule übernimmt dabei, wie gesetzlich vorgegeben, die Gesamtverantwortung für die Lernorte. Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Zulassung der weiterqualifizierend Studierenden in den primärqualifizierenden Pflegestudiengang nicht eigens geregelt ist. Das Pflegeberufegesetz sieht gemäß dem Verständnis der Hochschule keine Unterscheidung bei der Zugänglichkeit zum Studium zwischen Primär- und Weiterqualifizierenden vor. Daher bewerben sich alle Studierenden nach identischen Zulassungskriterien, unabhängig davon, ob sie sich außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, in diesem Fall die staatlich anerkannte Ausbildung in einem Pflegeberuf, anrechnen lassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Maßgebliche Inhalte des Studiums sind die Evidenzbasierung sowie die Anbahnung von Selbstreflexivität, welche die Studierenden in die Lage versetzen, ihr Handeln selbstgesteuert und eigenständig zu gestalten. Dies schließt auch die kontinuierliche Fortbildung ein und trägt somit dem Konzept des lebenslangen Lernens Rechnung. Die Vermittlung wissenschaftlicher Denkweisen und Methoden spielen hierbei eine grundlegende Rolle. Die Absolvierenden sind befähigt, relevante Forschungsergebnisse zu recherchieren und zu verstehen. Sie können die identifizierten Evidenzen für ihr eigenes Handeln aufbereiten und somit die Versorgungsqualität steigern. Damit werden die akademischen Pflegenden den Herausforderungen der zunehmenden Komplexität der Versorgung gerecht. Im Studium wird die Fallorientierung und Interprofessionalität betont, hierbei werden evidenzbasierte Lösungen vermittelt. Dieses Vorgehen stärkt das individuelle Lernen und die Eigenverantwortung.

Methoden des Lernens werden so vermittelt, dass eine lebenslang andauernde aktive Wissenskonstruktion durch die Lernenden möglich ist. Durch diesen Ansatz ist es Absolvierenden möglich, unter Berücksichtigung aktueller, wissenschaftlich-evidenzbasierter Erkenntnisse im Gesundheitswesen qualitätsgesichert zu agieren. Sie konstruieren demnach neues Wissen aktiv und selbstgesteuert unter Einbeziehung ihrer vorhandenen Wissensstrukturen und Erfahrungen.

Problemorientiertes Lernen (POL) ist eine zentrale Säule der didaktischen Struktur des Studiengangs „Pflege“. Neben klassisch seminaristischen Lehreinheiten haben die Studierenden die Möglichkeit ihre praktischen und interaktionalen Kompetenzen im Rahmen von Lehreinheiten in den Skills-Labs oder dem arbeitsgebundenen Lernen in der praktischen Studienphase zu entwickeln. Während der praktischen Studienphase wird die Lernumgebung durch reale Interaktionsmöglichkeiten realisiert. So erhalten die Studierenden einen Tag pro Woche die Möglichkeit nach evidenzbasierten Lösungen für pflegerische Herausforderungen in der aktuellen Praxisphase zu suchen und für die Praxis entsprechend aufzubereiten und zu präsentieren.

Um einen nachvollziehbaren und studierfreundlichen Einstieg zu ermöglichen, werden Orientierungstage zu Beginn des Studiums gestaltet. Hier erhalten die Studierenden Informationen darüber, welche Arbeits- und Organisationsweisen es im Studium gibt, wie das Studium mit den unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ausgerichtet ist und welche technischen Voraussetzungen ihre Arbeitsplätze zu Hause erfüllen müssen, um das digitale Angebot nutzen zu können.

Während des Studiums gibt es für Studierende die Möglichkeit, die regelmäßigen Sprechstunden von Lehrenden, Studiengangleitungen, Studiengangkoordination, Service- und Beratungsstellen der Hochschule und externe Angebote aufzusuchen. Für Studierende ist der/die Studiengangkoordinator/-in eine zentrale Anlaufstelle. Darüber hinaus beraten die Modulverantwortlichen bzw. die Lehrenden des Studiengangs zu inhaltlichen und fachlichen Fragen. Fachübergreifende Angebote sind die Allgemeine Studienberatung und das Studierendencenter für umfassende Beratungsmöglichkeiten zu den oben genannten Themen.

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Um das Modulhandbuch sowohl fachlich und wissenschaftlich als auch didaktisch kontinuierlich zu aktualisieren, sind neben der hochschulischen Lehrevaluation, folgende Instrumente vorgesehen, die zur jetzigen Zeit jedoch noch nicht implementiert werden konnten:

- Kollegiale Modulberatung: Austausch der Lehrenden zu den Inhalten und ihrer methodisch-didaktischen Umsetzung der Module, die laut Rahmenlehrplan in einem Semester

stattfinden und sich inhaltlich aufeinander beziehen. Diese Beratung findet am Ende eines Semesters statt und dient der Vorbereitung der Lehre des neuen Semesters.

- **Bildung eines Beirates:** Dieser dient der regelmäßigen Verständigung über den Theorie-Praxis-Transfer, die berufliche Vereinbarkeit des Studiums und die inhaltlich konzeptuelle Ausgestaltung des Studiums bzw. der Studienbereiche und Module. Somit wird bereits während des Studiums der ersten Jahrgänge sukzessives Feedback über die berufliche Verwertbarkeit der Studieninhalte eingeholt werden.
- **Absolventinnen- und Absolventenbefragung:** Die Befragung der Absolvierenden adressiert jährlich die Absolvierenden des zurückliegenden akademischen Jahres. Ziel ist, eine rückblickende Bewertung des Studienprogramms und der Rahmenbedingungen des Studiums zu erhalten sowie die berufliche Einmündung zu erhellen.
- **Qualitative Modulhandbuchevaluation:** Im Studiengang soll im zweiten durchlaufenden Jahrgang vor dem Abschluss des Studiums erstmalig mit den Studierenden eine qualitative Evaluation der Modul Inhalte und -struktur, der Prüfungsformen und -belastung sowie der Rahmenbedingungen des Studiums durchgeführt werden. Die Ergebnisse sollen dann in eine Aktualisierung des Modulhandbuches einfließen. Eine solche umfassende Befragung ist ferner auch dann erneut vorzunehmen, wenn eine grundlegende Überarbeitung von Studienstrukturen und/oder -inhalten umgesetzt wurde.

Die wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie dessen didaktische Weiterentwicklung wird durch die Mitarbeitenden im Studiengang forciert. Eine aktuelle Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung wird u.a. durch Forschungsvorhaben innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Darüber hinaus sind Mitarbeitende des Studiengangs in Netzwerken und Vereinen aktiv und gewährleisten so den regelmäßigen fachlichen Diskurs. Der Studiengangsleiter des Pflegestudiengangs ist im Vorstand und als Hochschulmitglied aktives Mitglied der Dekanekonferenz. Weiterhin ist eine Professorin des Studiengangs aktives Mitglied in der Sektion hochschulische Bildung der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft sowie im Vorstand des DBfK Nordost e.V. (Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe). Im Bereich Simulation und Skills-Training sind die Lehrkraft für besondere Aufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeiterin des Pflegestudiengangs als Angehörige der Hochschule aktive Mitgliederinnen im Simnat-Simulations-Netzwerk Ausbildung und Training in der Pflege.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erachten die von der Hochschule aufgezeigten Maßnahmen und prozessualen Schritte zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ für ausreichend. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden unter Beachtung und Einbeziehung der nationalen und z.T. internationalen Pflegediskurse regelmäßig überprüft und, wenn notwendig, an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der ASH Berlin liegt die Zuständigkeit für das hochschulweite Qualitätsmanagement (QM) strukturell bei der Referentin für Qualitätsmanagement, Akkreditierungen und Lehrveranstaltungsevaluation. Zu den zentralen Aufgaben gehören die Mitarbeit bei der Entwicklung und Dokumentation der Qualitätsziele sowie die kontinuierliche Überprüfung des Umsetzungsstandes hinsichtlich der Zielerreichung. Hier werden insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluationen (LVE) durchgeführt und die (Re-)Akkreditierungsprozesse gesteuert.

Die Qualitätssicherung ist an der ASH Berlin schwerpunktmäßig auf die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre fokussiert. Die fachliche Qualifikation der Lehrenden sowie deren didaktische und kommunikative Fähigkeiten stellen ein zentrales Kriterium für die Qualität der Lehre dar. Um die Qualität der Studiengänge sicherzustellen, werden die Lehrveranstaltungen und die Curricula regelmäßig evaluiert. Gute Lehre setzt auch eine hohe Qualität der Studien- und Lehr-Lern-Bedingungen voraus, die durch kontinuierliche Verbesserungen der Infrastruktur und der Serviceangebote gewährleistet wird. Hierfür werden u.a. regelmäßige hochschulweite Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolvierendenbefragungen durchgeführt, gezielte Informations- und Beratungsangebote konzipiert und Strukturen und Maßnahmen eingeführt, die die didaktische Qualifikation und Kompetenz der Lehrenden unterstützen (*siehe dazu „Evaluationskonzept für den primärqualifizierenden Studiengang Pflege“ vom 14.02.2021*).

In Bezug auf die Qualitätssteuerung und Qualitätsentwicklung in der Forschung steht neben der regelmäßigen Erfassung von Kennzahlen zu Forschungsleistungen, Drittmittelausgaben und Veröffentlichungen die Unterstützung von Forschungsaktivitäten der Lehrenden im Mittelpunkt. (*zur Qualitätssicherung siehe die Ausführungen in den „Allgemeinen Informationen über die ASH Berlin“, S. 43ff.*).

Mit „alice gesund“ wurde in den letzten Jahren ein hochschulweiter partizipativer Prozess begonnen, der unter Beteiligung aller Statusgruppen auf die nachhaltige Qualitäts- und Organisationsentwicklung mit dem Schwerpunkt auf Gesundheit und Gesundheitsförderung beinhaltet. Hiermit wurde ein wichtiger Ansatzpunkt der Entwicklung von einer punktuellen, hauptsächlich Studien- und Arbeitsbedingungen betreffenden Evaluation hin zu einem alle Organisationsbereiche umfassenden Qualitätsmanagementsystem gegeben. Zukünftig soll der Focus noch stärker auf die Gesundheit der Studierenden gelegt werden.

Zum hochschulweiten Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre gehört insbesondere die abwechselnd im Sommer- oder Wintersemester stattfindende Lehrveranstaltungsevaluation (LVE). Diese wird durch Befragungen der Absolvierenden in allen Studiengängen ergänzt. Die Befragungen werden im dreijährigen Turnus durchgeführt. Seit 2012 obliegt die Durchführung von Absolvierendenstudien in den Bachelor- und den konsekutiven Masterstudiengängen dem Career Service der ASH Berlin. Die Ergebnisse des Monitorings fließen in die jeweiligen Studiengangplanungen und -konzeptionen ein. Die Erkenntnisse aus den Absolvierenden- und Arbeitgeber- und Arbeitgeberinnenbefragungen werden zur Weiterentwicklung den Studiengängen sowie den Studierenden in den höheren Semestern zurückgespiegelt und zur Optimierung des Angebotes und der Maßnahmen im Sinne von OE-Entwicklungen bzw. QM-Regelkreisen genutzt und umgesetzt. Um die Studierbarkeit von Studiengängen festzustellen, wurden und werden differenzierte Workload-Erhebungen vorgenommen. Regelmäßige Teambesprechungen, Besprechungen mit den Studiengangkoordinatoren/-innen, den Studiengangsprecher/-innen, Modul- und Dozenten/-innen-Konferenzen werden gezielt auch dazu genutzt, die seminarbezogenen Anforderungen und Prüfungsleistungen kontinuierlich aufeinander abzustimmen und zeitliche Verdichtungen zu vermeiden. Darüber hinaus legen alle Dozierenden großen Wert darauf, zu Beginn der

Lehrveranstaltung transparent und möglichst in schriftlicher Form die Leistungs- und Prüfungsanforderungen für die jeweilige Lehrveranstaltung darzustellen.

Neben den dargestellten studienübergreifenden Maßnahmen ist für den Bachelorstudiengang „Pflege“ ein studienangewandtes Evaluationskonzept (*siehe Anlage „Evaluationskonzept für den primärqualifizierenden Studiengang Pflege“ vom 14.02.2021*) entwickelt worden. Nur so können frühzeitig Probleme im Studienangebot, z.B. bei den Lehr- und Lernformaten, beim Theorie-Praxis-Transfer oder in der Gestaltung der Praktischen Studienphasen erkannt und im Rahmen der berufsgesetzlichen Möglichkeiten (Pflegeberufegesetz) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Das Studienangebot tritt in direkte Konkurrenz zur generalistischen Pflegeausbildung mit drei Jahren Ausbildungszeit und Ausbildungsvergütung und ist von daher in besonderer Weise gefordert, studierbar zu sein und den Mehrwert der akademischen Ausbildung transparent, deutlich und erlebbar zu machen. Das Konzept umfasst neben studienbeschreibenden Aspekten und der Darstellung spezifischer Bedarfe für ein Evaluationskonzept, die geplanten und durchzuführenden Evaluationsinstrumente. Folgende Befragungen sind Bestandteil des Evaluationskonzeptes: Prä- und Postbefragungen des Gesamtstudiengangs, Modulevaluationen sowohl durch Studierende als auch durch Lehrende, ein Fragebogen für Studienabbrecher/-innen sowie ergänzende Untersuchungen (*zu den Details und den Instrumenten des Konzepts Anlage „Evaluationskonzept für den primärqualifizierenden Studiengang Pflege“ vom 14.02.2021*).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an der ASH Berlin ist aus Sicht der Gutachtenden grundsätzlich sichergestellt. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule hochschuladäquate Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken.

Dass die ASH für den zu akkreditierenden Studiengang im Sinne des Erreichens einer hohen Ausbildungsqualität ein eigenes Evaluationskonzept entwickelt hat, wird von den Gutachtenden begrüßt. Dabei wird sichergestellt, dass die für die Erstellung und Umsetzung der Qualitätssicherung sowie für die Messung der ggf. bewirkten Effekte von eingeleiteten Maßnahmen notwendigen Daten regelmäßig erhoben werden. Dabei können folgende Daten von Relevanz sein: Leistungsindikatoren, Profil der Studierendenschaft, Studienverläufe, Erfolgs- und Abbruchquoten, Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen, verfügbare Ausstattung und Betreuung, Berufswege von Absolventinnen und Absolventen etc. Dass die Evaluation auch die Durchführung der Praxiseinsätze bei den kooperierenden Praxiseinrichtungen umfasst, ist aus Sicht der Gutachtenden notwendig, auch angesichts der heterogenen Einrichtungen. Die Gutachtenden weisen diesbezüglich darauf hin, die für die Evaluation notwendigen Personalkapazitäten einzuplanen sind. In Bezug auf die Praxiseinrichtungen nimmt die Praxisbegleitung eine wichtige Rolle ein: Sie dient als Schnittstelle zwischen den Studierenden, der Hochschule und den Praxisoperationspartnern. Es finden darüber hinaus auch regelmäßige Treffen mit den Kooperationspartnern statt. Themen und Inhalte werden protokolliert.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Studierendenvertretung an der Entwicklung des Studiengangs und an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt war.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die ASH Berlin setzt sich für Fairness, Akzeptanz und Wertschätzung von personeller Vielfalt ein und engagiert sich im Sinne der Chancengleichheit, des Gender Mainstreaming, der Antidiskriminierungsarbeit und der Förderung von Diversity. Sie nimmt im Prozess der Beteiligung von Frauen in Führungspositionen in Lehre und Forschung eine bundesweite Vorreiter- bzw. Vorreiterinnenrolle ein. Die Hochschulkultur an der ASH Berlin zeichnet sich des Weiteren durch statusübergreifende Partizipation aus. Als familiengerechte und gesundheitsfördernde Hochschule unterstützt die ASH Berlin alle Hochschulangehörigen bei der gesundheitsgerechten Gestaltung der Organisation, des Studiums und der Arbeit sowie der Balance von Arbeit, Studium und anderen Lebensbereichen.

Der Frauenrat der ASH Berlin, er setzt sich aus je zwei Vertreterinnen jeder Statusgruppe (Studierende, Lehrbeauftragte, Verwaltungsmitarbeitende, Professorinnen und Professoren) zusammen, wählt alle vier Jahre eine hauptamtliche Frauenbeauftragte.

Das 2015 erarbeitete Gleichstellungskonzept der ASH Berlin fand Eingang in den Struktur- und Entwicklungsplan der ASH Berlin 2016-2020, der 2018 aktualisiert wurde. Es konzentriert sich auf fünf Bereiche: Bereich 1: Erhöhung des Anteils von Hochschulprofessorinnen entsprechend des Studentinnenanteils, Bereich 2: Karriere- und Personalentwicklung für Nachwuchswissenschaftlerinnen und wissenschaftliches Personal, Bereich 3: Akademisierung von „Frauenberufen“, Bereich 4: Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie und Bereich 5: Gender in Forschung, Lehre und Weiterbildung.

Des Weiteren hat die ASH Berlin Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit bzw. von Nachteilsausgleichen für spezifische Studierendengruppen eingeführt. Die ASH Berlin ist zudem eine weitgehend barrierefreie Einrichtung, sie verfügt über Schwerbehindertenparkplätze, Aufzüge mit Blindentastatur, automatische Türöffner für Rollstuhlfahrer/-innen, Türfeststeller, behindertengerechte Toilettenanlagen und einen Ruheraum. Ausländische Studierende erhalten neben Einführungs- und Informationsveranstaltungen des International Office, des/der jeweiligen Studiengangkoordinators/-in, des/der (Fach-)Studienberaters/-in und Studiengangsleitungen ein mehrsprachiges Studien- und Beratungsangebot. Studierende, Lehrende und Mitarbeitende mit Kind/Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen werden an der ASH Berlin aktiv dabei unterstützt, Studium, Beruf und Familie zu vereinbaren (*ausführliche Informationen zu den genannten Themen finden sich in der Anlage „Allgemeine Information über die ASH Berlin“, S. 22ff.*).

Der Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Studierende mit Behinderung ist in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung in § 13 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie die Gutachtenden dem sie überzeugenden Leitbild der ASH Berlin entnehmen können, sind Gleichstellungsziele seit langem Teil des Selbstverständnisses der Hochschule. So heißt es in dem im Jahr 2009 entwickelten Leitbild der Hochschule: „Ein Diversity-Konzept, das der Förderung der gleichberechtigten und gleichgewichtigen Teilhabe aller Hochschulangehörigen gerecht wird, ist selbstverständlich.“ Des Weiteren versteht sich die ASH Berlin als eine gesundheitsfördernde Hochschule, die im Sinne des Setting-Ansatzes das Ziel verfolgt, die Organisation, Studium und Arbeit gesundheitsgerecht zu gestalten und gesundheitsgerechtes Verhalten zu fördern. Prüfungsbezogene Nachteilsausgleiche sind vorgesehen und in § 13 der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung adäquat geregelt.

Die Hochschule verfügt insgesamt über angemessene Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die

Gutachtenden sind davon überzeugt, dass diese Konzepte auch auf der Ebene des neuen Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Pflege“ sind Kooperationen mit nichthochschulischen Praxiseinrichtungen der Pflege gemäß PflBG § 7 vorgesehen. Diese entsprechen den Vorgaben des PflBG § 38 Abs. 3 und 4. Die Kooperationsverträge regeln die Zusammenarbeit während der praktischen Studienphase (eine Musterkooperationsvertrag liegt vor). Die Kooperationsverträge werden vor den ersten Einsätzen der Studierenden durch die Berliner Senatskanzlei überprüft. Unbenommen davon ist, dass die ASH Berlin die Gesamtverantwortung, also auch während der praktischen Studienphase, innehat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über eine „Ordnung zu den praktischen Studienphasen“ für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“, in der aus Sicht der Gutachtenden die Organisation und Betreuung der praktischen Studienphasen in den kooperierenden Einrichtungen des Versorgungssystems (Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) durch Praxisanleitende der Einrichtungen im Rahmen des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ in Kombination mit dem „Musterkooperationsvertrag“ gut geregelt sind, auch wenn derzeit nur begrenzt hochschulisch examinierte Pflegeanleiterinnen und -leiter zur Verfügung stehen dürften. Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Kooperationsverträge vor den ersten Einsätzen der Studierenden von der Berliner Senatskanzlei überprüft wurden.

Die praktischen Studienphasen in den ersten sechs Semestern werden ausschließlich in fachlich geeigneten Einrichtungen abgeleistet, mit denen die ASH Berlin als akademische Lehrereinrichtung Kooperationsvereinbarungen gemäß den Bestimmungen § 7 PflAPrV geschlossen hat. Auch eine mögliche praktische Studienphase im Ausland ist in der zuvor genannten Ordnung in § 6 Abs. 5 adäquat geregelt. Die ASH gewährt ihren Kooperationspartnern die Berechtigung, sich als „Akademische Lehrereinrichtung für Pflege der ASH“ zu bezeichnen und unter Verwendung des entsprechenden Logos öffentlich auf diese Kooperation hinzuweisen (z.B. auf Plakaten, auf Internetseiten oder in anderer Weise). Die Gesamtverantwortung für den Studiengang und damit auch für die Praxisphasen liegt, wie gesetzlich vorgegeben, bei der Hochschule.

Von den Gutachtenden positiv konstatiert wird der seit Einreichung des Selbstberichtes erreichte Fortschritt der Hochschule in der Gewinnung der notwendigen Kooperationspartner für die praktische Ausbildung. Die ASH Berlin ist nicht an eine Einrichtung gemäß §7 Pflegeberufegesetz angebunden. Daher ist es erforderlich alle notwendigen Praktikumsplätze unter Vollaustlast (n = 240) durch Einzelverträge zu sichern. Laut Auskunft der Hochschule vor Ort wurden bislang von 25 Einrichtungen 101 Ausbildungsplätze zugesagt. Sowohl aus Sicht der Hochschule als auch der Gutachtenden ist es notwendig, die Akquise weiterhin intensiv voran zu treiben und die für die Vollaustlastung des Studiengangs benötigten 240 Praktikumsplätze zu gewinnen. Die Gutachtenden bitten die Hochschule eine Liste bzw. Übersicht der bisher akquirierten Kooperationspartner (jeweils mit Angabe der Zahl der Ausbildungsplätze; auch im Ausland) nachzureichen. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung wurde diese Liste nachgereicht. Derzeit verfügt die ASH Berlin über n = 25 geschlossene Verträge mit insgesamt 107 Praktikumsplätzen. Zusätzlich finden ge-

rade Verhandlungen mit n = 15 weiteren Einrichtungen statt. Das Land Berlin erkennt die Schwierigkeit bei der Gewinnung von Praktikumsplätzen und hat versichert, das landeseigene Unternehmen „VIVANTES“, welches sowohl Akutpflege als auch stationäre Langzeitpflege und ambulante Pflege anbietet, zum Aufstocken der Praktikumsplätze aufzufordern.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurde von Seiten der Hochschule berichtet und mit den Gutachtenden diskutiert, dass die Praktikumeinrichtungen den Studierenden die Praktika in der Regel nicht vergüten und der Aufwand der Einrichtungen für die Praxisanleitungen auch nicht refinanziert wird mit der Folge, dass für die Hochschule Praktikumsplätze nur schwer zu akquirieren sind.

Die Gutachtenden halten abschließend fest, dass die Verantwortung über Inhalte des Studiums in Theorie und Praxis, die Organisation, die Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen, die Durchführung der staatlichen Prüfung und die Qualitätssicherung von theoretischen und praktischen Studienanteilen ausschließlich bei der gradverleihenden Hochschule liegt und der Kooperation mit den Praxiseinrichtungen vertragliche Regelungen zugrunde liegen.

Die Praktikumsplätze werden von der Hochschule organisiert. Die Auswahl der zur Verfügung stehenden Plätze obliegt hingegen den Studierenden. Damit will die Hochschule den individuellen Bedürfnissen der Studierenden (z.B. Wohnortnähe, etc.) gerecht werden. Dies wird von den Gutachtenden ausdrücklich begrüßt.

Da einige der befragten Studierenden berichten, dass sie die Kooperationseinrichtungen selbst organisiert finden mussten, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, die Studierenden bei der Wahl und Akquise geeigneter Praxisorte im Studienverlauf zu unterstützen bzw. ein dafür zuständiges Praxisamt aufzubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Der primär- bzw. weiterqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflege“ orientiert sich an der Vorgaben des Pflegeberufgesetzes vom 17.07.2017 sowie den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vom 10.10.2018.
- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs verbunden.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin an der Entwicklung des Studiengangs und an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Der Studiengang orientiert sich am Pflegeberufgesetz (PflBG) vom 17.07.2017 und an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,

- Rechtsgrundlage ist Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrerinnen
 - Frau Prof. Dr. Constanze Eylmann, Evangelische Hochschule Ludwigsburg
 - Frau Prof. Dr. Sandra Bachmann, Hochschule für Gesundheit, Bochum
- b) Vertreterin der Berufspraxis
 - Frau Margit Hudelmaier, Geschäftsführende Direktorin Pflege- und Patientenmanagement, Alb Fils Klinik, Göppingen
- c) Studierende
 - Lidia Vogel, Frankfurt University of Applied Sciences

Zusätzlicher Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- Herr Patrick Lange, Senatsbehörde Berlin (konnte an der Vor-Ort-Begehung nicht teilnehmen, ist aber in das Verfahren eingebunden)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	21.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	26.05.2021
Ggf. Fristverlängerung	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektorin, Prorektorin Studium und Lehre, Frauen*beauftragte, Anrechnungs-/ Qualitätsmanagementbeauftragte), Studiengangleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, vier Studierende aus dem Studiengang (erstes und zweites Semester)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)